Immissionen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Alfred Schlue

Referendar in Cassel.

ACAD.
IUR. BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske.

1913.

Referent: Professor Dr. F. Leonhard.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die für das Immissionenrecht maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte 1

I. Die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den Immissionen.

§ 2. 1. Das römische Recht 3
2. Die Partikularrechte.
§ 3. a) Das deutsche Recht 5
§ 4. b) Das preuß. allgem. Landrecht 6
§ 5. c) Das Recht des code civil 8
§ 6. d) Das sächsische Recht 9
§ 7. 3. Das gemeine Recht 11

§ 8. **II. Die Beschränkung des Eigentums nach § 906 BGB.** . . 15

III. Die Voraussetzungen für die Duldungspflicht gegenüber Immissionen.

§ 9. 1. Begriff und Art der Immission 17
2. Die Rechtmäßigkeit der Immission.
§ 10. a) Die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung 23
§ 11. b) Die Ortsüblichkeit der Benutzung des einwirkenden Grundstücks 26

IV. Die Legitimation der Parteien.

§ 12. 1. Der Kläger 30
§ 13. 2. Der Beklagte 33

V. Die Ansprüche gegen unerlaubte Immissionen.

1. Der Anspruch aus § 1004 BGB.
§ 14. a) Der Inhalt des dinglichen Verbietungsrechts 35
§ 15. b) Die Einwendungen 40
§ 16. c) Die Beweislast 43
2. Die Beschränkungen des Verbietungsrechts.
§ 17. a) Die Beschränkung durch § 26 GewO. 46

Seite

§ 18. b) Die landesgesetzliche Beschränkung nach Art. 125 EG. z. BGB. 50
§ 19. 3. Der Schadensersatzanspruch 52

VI. Prozeßrechtliche Fragen.

§ 20. 1. Klagantrag und Urteilstenor 55
§ 21. 2. Die Zwangsvollstreckung 58

VII. Der Schutz gegen drohende Einwirkungen.

§ 22. 1. § 907 BGB. 61
§ 23. 2. § 908 BGB. 64

Verzeichnis der Literatur[1]

und zugleich der wichtigsten Abkürzungen.

1. Lehrbücher, Kommentare und Abhandlungen.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Aufl. 1903.

Bunsen, Der Schutz des Eigentums im Bürgerlichen Gesetzbuche. In Bernhöft-Binders Beiträge zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Heft 6 20. Abhandlung 1905 S. 419 ff.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 5. Aufl. 1911.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3. 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 3: Das Sachenrecht usw. 4. Aufl. 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Abt. 1: Sachenrecht. 8./9. Aufl. 1905.

Enneccerus-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Von Enneccerus, Kipp und Wolff. Bd. 2. Abt. 1: Das Sachenrecht, von Wolff. 4. und 5. Aufl. 1909.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1 10. Aufl. 1911, Bd. 2 8./9. Aufl. 1908.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 2: Sachenrecht. 1905.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. Bd. 2: Sachenrecht. 1905 ff.

Hörig, Die Einwirkungen auf ein Grundstück im Sinne des § 906 BGB., die gegen sie begründeten zivilrechtlichen Ansprüche und deren Durchführung im Prozeß. Leipziger Diss. 1906.

Hörle, Die Beeinträchtigungen des Eigentums durch gewerbliche Anlagen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Gewerbeordnung. Im Verwaltungsarchiv Bd. 10 S. 366 ff.

Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten mit Kommentar in Anmerkungen. Bd. 1. 8. Aufl. 1884.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bd. 1. 6. Aufl. 1911.

Leonhard, Die Beweislast. 1904.

---

[1] Die seltener angeführten Werke sind nur in den Fußnoten erwähnt.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preuß. allgem. Landrechts. 1. Hälfte. 1900.

Maenner, Das Sachenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1906.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts. 5. Aufl. 1910.

Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht mit Berücksichtigung des Berg- und Wasserrechts. 2. Aufl. 1910.

Müller, Deutsches Bau- und Nachbarrecht. 2. Aufl. 1903.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 6. Aufl. 1912.

Ortloff, Das deutsche Nachbarrecht (Rechtsverhältnisse der Grundstücksnachbarn) von 1900 an. 1900.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 3: Sachenrecht. 3. Aufl. 1906.

Randa, Das Eigentumsrecht usw. nach österreichischem Rechte. 1. Hälfte. 2. Aufl. 1893.

Riehl, Über Immissionsprozesse. In Gruchots Beiträgen Bd. 51 S. 142 ff.

Schloßmann, Über den Begriff des Eigentums. In Jherings Jahrbüchern Bd. 45 S. 289 ff.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1910 u. 1911.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. 3: Sachenrecht von Kober. 7./8. Aufl. 1912.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 1: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. 1906.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, von Windscheid. Bd. 1. 9. Aufl., bearbeitet von Kipp. 1906.

Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. 1. 8. Aufl. 1894.

2. Materialien, Zeitschriften und Gerichtsentscheidungen.

ArchBR. = Archiv für bürgerliches Recht.
ArchZivPrax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Denkschr. = Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jherings Jahrb. = Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
JurW. = Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.
KritVSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Mot. = Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtliche Ausgabe. Bd. 3. 1888.

Mugdan = Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3. 1899.

Prot. = Protokolle der Kommission für die 2. Lesung eines Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 3. 1899.

Recht = Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Rspr. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

SeuffA. = J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

SeuffBl. = J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Einleitung.

§ 1.

Die für das Immissionenrecht maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte.

Mit Immissionen bezeichnet man nach dem in der Rechtswissenschaft üblichen Sprachgebrauch gewisse Einwirkungen auf Grundstücke, z. B. durch Lärm, Rauch, Gerüche usw., wie sie das nachbarliche Zusammenleben notwendig mit sich bringt. So sei, um ein Beispiel anzuführen, auf die Rauch- und Rußbelästigungen hingewiesen, über die hauptsächlich die Bewohner von Fabrikgegenden zu klagen haben. Weiter seien erwähnt die Ausdünstungen und üblen Gerüche, die von Ställen, Sümpfen und Dunganlagen ausgehen. In den Städten wird eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes durch Lärm und Geräusch besonders häufig vorkommen; hier kann z. B. Teppichklopfen, übermäßiges Musizieren und dergleichen, vor allem ein geräuschvoller Gewerbebetrieb wie eine Schmiede- oder Schlosserwerkstätte bisweilen als sehr lästig empfunden werden.

Die Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes wird um so fühlbarer, je näher die Wohnstätten beieinander liegen. Nicht zum wenigsten hat der während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgte gewaltige Aufschwung der Industrie dazu beigetragen, daß derartigen Immissionen eine stets wachsende Bedeutung zukommt.

Aus diesen Verhältnissen hat sich für die Gesetzgebung die Notwendigkeit ergeben, gelegentlich neuer Kodifikationen zu der Frage Stellung zu nehmen, welcher Rechtsschutz dem Nachbar gegenüber einer durch Immissionen erfolgten Eigentumsverletzung zustehe. Für die Lösung dieser Frage können verschiedene Gesichtspunkte maßgebend sein.

Die eine Möglichkeit ist die, daß jeder Eingriff in fremdes Eigentum für unstatthaft erklärt wird. Hiernach müßten die notwendigen Begleiterscheinungen der Eigentumsausübung sich streng innerhalb des Grundstücks halten, von dem sie ausgehen. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß durch eine derartige Bestimmung weite Kreise in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit außerordentlich behindert werden würden. Dem ganzen gewerblichen Leben würden Beschränkungen auferlegt, die sich als unerträglich erweisen und vor allem für die Entwicklung der Industrie von den nachteiligsten Wirkungen werden müßten.

Andererseit könnte an eine Regelung des Zustandes durch eine allgemeine Verpflichtung zum Dulden von Immissionen gedacht werden. Die Folge einer derartigen Maßnahme wäre jedoch, daß jeder Grundeigentümer bei der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse in derartig rücksichtsloser Weise vorginge, daß ein friedliches und ungestörtes Zusammenwohnen unmöglich wäre.

Durch allgemeine Normen, die entweder Immissionen schlechthin verbieten oder eine Pflicht zu ihrer unbeschränkten Duldung bestimmen, kann mithin eine befriedigende Lösung nicht herbeigeführt werden. Es handelt sich vielmehr darum, die gegenseitigen Interessen der Grundstücksnachbarn in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die den Lebensbedürfnissen der Beteiligten Rechnung trägt. Nur eine angemessene Abgrenzung der beiderseitigen Interessen kann ein gedeihliches Nachbarverhältnis gewährleisten: Dem Eigentümer darf daher nicht ein derartiger Zwang in der Ausübung seiner Rechte auferlegt werden, daß das Grundeigentum eine übermäßige Einschränkung in seiner Benutzung und damit eine bedeutende Entwertung erfährt. Auf der anderen Seite ist auch der Spielraum für die freie Betätigung des Eigentümers nicht so weit zu bemessen, daß die gegenüberstehende Duldungspflicht des Nachbarn für diesen eine unverdiente Härte bedeutet.

Derartige Erwägungen liegen auch dem Bürgerlichen Gesetzbuche zugrunde, das folgendes bestimmt im

§ 906: „Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch,

Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den Immissionen.

§ 2.

1. Das römische Recht.

Die Lehre von den Immissionen findet ihre Begründung im römischen Recht. Allerdings hat sie hier nicht dieselbe erschöpfende und eingehende Behandlung erfahren wie andere Lehren, die gleichfalls für das heutige Recht von grundlegender Bedeutung geworden sind. Wenn das Immissionenrecht in den römischen Quellen nur eine verhältnismäßig geringe Berücksichtigung gefunden hat, so erklärt sich dies vor allem daraus, daß ein besonderes Bedürfnis zu einer umfassenden Regelung nicht bestanden hat. Denn industrielle oder gewerbliche Anlagen waren zu damaliger Zeit verhältnismäßig selten oder doch nur von unbedeutendem Umfange, und die häuslichen Verrichtungen, die das tägliche Leben mit sich brachte, hatten eine beachtenswerte Beeinträchtigung des Nachbarn durch Immissionen kaum zur Folge.

Soweit von den römischen Juristen in den Quellen trotzdem die Immission behandelt wird, so geschieht es infolge des Mangels einer abstrakten Ausdrucksweise meist in der Art, daß ein einzelner Fall herausgegriffen wird, der gleichsam als Beispiel für ähnliche Verhältnisse zu gelten hat.

So muß der Eigentümer den fumum non gravem, den nicht übermäßigen Rauch, ertragen, der von dem Feuerherde des

Nachbarn herrührt; der Rauch einer Käsefabrik hingegen braucht nur geduldet zu werden, wenn eine dahingehende Servitut besteht. Auch darf niemand auf seinem Grundstück in der Weise Steine hauen, daß die Splitter auf das Nachbargrundstück hinüberfliegen. Weiterhin ist es unzulässig, die von einer Badeeinrichtung herrührenden Dünste durch ein Rohr in das Nachbargebiet hinüberzuleiten.[1]) Das bloße Anbringen einer solchen Badeeinrichtung an der gemeinsamen Wand ist dem Nachbar freilich gestattet, selbst wenn die Wand infolgedessen Feuchtigkeit einzieht; nur darf die Badeeinrichtung nicht in solch ausgiebigem Maße benutzt werden, daß hierdurch eine fortwährende Feuchtigkeit der Wand auftritt.[2]) Ebenso ist die Anlage einer Dünger-

---

[1]) l. 8 §§ 5—7 D. 8, 5: 5. Aristo Cerellio Vitali respondit non putare se ex taberna casiaria fumum in superiora aedificia iure immitti posse, nisi ei rei servitutem talem admittit. idemque ait: et ex superiore in nferiora non aquam, non quid aliud immitti licet: in suo enim alii hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat, fumi autem sicut aquae esse immissionem: posse igitur superiorem cum inferiore agere ius illi non esse id ita facere. Alfenum denique scribere ait posse ita agi ius illi non esse in suo lapidem caedere, ut in meum fundum fragmenta cadant. dicit igitur Aristo eum, qui tabernam casiariam a Minturnensibus conduxit, a superiore prohiberi posse fumum immittere, sed Minturnenses ei ex conducto teneri: agique sic posse dicit cum eo, qui eum fumum immittat, ius ei non esse fumum immittere: ergo per contrarium agi poterit ius esse fumum immittere: quod et ipsum videtur Aristo probare. sed et interdictum uti possidetis poterit locum habere, si quis prohibeatur, qualiter velit, suo uti. — 6. Apud Pomponium dubitatur libro quadragensimo primo lectionum, an quis possit ita agere licere fumum non gravem, puta ex foco, in suo facere aut non licere. et ait magis non posse agi, sicut agi non potest ius esse in suo ignem facere aut sedere aut lavare. — 7. Idem in diversum probat: nam et in balineis, inquit, vaporibus cum Quintilla cuniculum pergentem in Ursi Juli instruxisset, placuit potuisse tales servitutes imponi.

[2]) l. 19 pr. D. 8, 2. Fistulam iunctam parieti communi, quae aut ex castello aut ex caelo aquam capit, non iure haberi Proculus ait: sed non posse prohiberi vicinum, quo minus balineum habeat secundum parietem communem, quamvis umorem capiat paries: non magis quam si vel in triclinio suo vel in cubiculo aquam effunderet. sed Neratius ait, si talis sit usus tepidarii, ut assiduum umorem habeat et id noceat vicino, posse prohiberi eum.

grube unstatthaft, wenn dadurch die Nachbarwand durchnäßt wird.[3])

Der diesen Entscheidungen der römischen Juristen zugrunde liegende gemeinsame Gedanke läßt sich ungefähr dahin zusammenfassen, daß übermäßige oder ungewöhnliche Immissionen nicht geduldet zu werden brauchen. Allerdings ist in den Quellenstellen nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, welche Voraussetzungen im einzelnen erfüllt sein müssen, um einen Anspruch auf Schutz gegen Immissionen zu begründen. Der gemeinrechtlichen Wissenschaft blieb die Aufgabe vorbehalten, die römischrechtlichen Leitsätze über Immissionen entsprechend den veränderten Lebensverhältnissen zu vertiefen und aus ihnen ein allgemein gültiges Prinzip von praktischem Werte herzuleiten.

2. Die Partikularrechte.

§ 3.

a) Das deutsche Recht.

Ebensowenig wie im römischen Recht findet sich im deutschen Recht eine allgemeine Regel über die Zulässigkeit von Immissionen. Vielmehr wurden auch hier gleichsam als Beispiel nur bestimmte Einzelfälle erwähnt. Dabei ist bemerkenswert, daß die Einwirkung durch eigentliche „Immissionen“ im engsten Sinne nur in geringem Umfange geregelt war. So verbot der Sachsenspiegel[1]) den Abfluß der Traufe auf ein fremdes Grundstück. Im übrigen erfolgte die rechtliche Behandlung der unter den Immissionsbegriff fallenden Einwirkungen in der Weise, daß die Einrichtung störender Anlagen an Bedingungen geknüpft war, die einen Schutz gegen Beeinträchtigungen gewährleisteten.

---

[3]) l. 17 § 2 D. 8, 5. Secundum cuius parietem vicinus sterculinum fecerat, ex quo paries madescebat, consulebatur, quemadmodum posset vicinum cogere, ut sterculinum tolleret. respondi, si in loco publico id fecisset, per interdictum cogi posse, sed si in privato, de servitute agere oportere: si damni infecti stipulatus esset, possit per eam stipulationem, si quid ex ea re sibi damni datum esset, servare.

[1]) Sachsensp. II Art. 49 § 1: It ne mut nieman sine ovese hengen in enes anderen mannes hof. Hierzu vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Ausg. 1899 Bd. 2 S. 78.

Beispielsweise müssen Kloaken, Ställe, Öfen usw. in einer bestimmten Entfernung von der Grenze errichtet werden.[2-5]) Weiterhin dürfen bestimmte „unleidliche Gewerbe“ nur unter mancherlei Beschränkungen z. B. unter Zustimmung des Rats oder der Nachbarn betrieben werden. Zu den unleidlichen Gewerben gehören alle diejenigen, deren Ausübung durch Geruch oder Lärm besonders belästigend für den Nachbar wirkt wie z. B. die Gewerbe der Gerber, Seifensieder, Schmiede, Metallschläger usw. Derartige Beschränkungen sieht z. B. das Lübische Recht (Buch III Tit. 12 Art. 11, 12) vor. Unter dem Einfluß der veränderten Verhältnisse haben natürlich derartige Vorschriften an praktischer Bedeutung eingebüßt, so daß z. B. die erwähnten Bestimmungen des Lübischen Rechts zugleich mit den ähnlichen des Rostocker Stadtrechts (Buch III Tit. 12 Art. 14, 16) schon durch das Reichsgesetz v. 4. 11. 1874 ausdrücklich aufgehoben worden sind.

§ 4.

b) Das preuß. allgem. Landrecht.

Für das preußische allgemeine Landrecht fehlt eine dem heutigen § 906 BGB. entsprechende Vorschrift. Allerdings finden sich in Teil I Tit. 8 §§ 26 ff. einige Bestimmungen über den Gebrauch des Eigentums, aus denen man die Unzulässigkeit nachbarlicher Grundstücksbeeinträchtigung hat herleiten wollen. Es erscheint indes nicht einwandfrei, einen Rechtsschutz gegen Immissionen auf §§ 27 u. 28 a. a. O. zu stützen, wie es in der Entscheidung des preußischen Obertribunal vom

---

[2]) Sachsensp. II Art. 51 § 1: Oven unde gang unde svinekoven solen dre vote van me tune stan.

[3]) Ebenso Sächsisches Weichbild Art. 122: Backöfen, Heimlichkeiten und Schweinekoben sollen drey Fuß von dem Zaune stehn. Vgl. Glück, Erläuterung der Pand. Bd. 10 S. 136.

[4]) Sächs. Weichbild Art. 122: Der Schmied, welcher ein Haus kauft, kann eine Esse bauen, jedoch so, daß er sie befestet und bewahrt, damit kein Schade geschieht. Vgl. Stobbe-Lehmann, Handb. des deutschen PrivR. 3. Aufl. Bd. 2. S. 355 Anm. 39.

[5]) Weitere Quellennachweise bei Gierke S. 423 Anm. 20.

18. 9. 1848 geschehen ist.[1]) Die erwähnten Paragraphen,[2]) die dem heutigen sogen. Schikaneparagraphen (§ 226 BGB.) entsprechen, schränken den Gebrauch des Eigentums insoweit ein, als er seiner Natur nach nur den Zweck der Kränkung haben kann. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das preußische Obertribunal in der vorerwähnten Entscheidung eine industrielle Anlage für zulässig erklärt trotz der mit ihrer Benutzung notwendig verbundenen nachteiligen Einwirkungen; denn die Vorschrift des § 28 konnte nicht durchgreifen, da dem Betrieb der Anlage wohl ein gewerblicher Zweck, nicht aber die Absicht einer Kränkung gegenüber den Nachbarn zugrunde lag.

Das Bedenkliche dieser Entscheidung liegt, wie ohne weiteres zutage tritt, darin, daß durch sie eine gegenseitige rücksichtslose Beeinträchtigung der Nachbarn, sofern sie nicht aus Schikane geschah, gebilligt wurde. Diese Grundsätze sind allerdings demnächst bald wieder aufgegeben worden.

Angesichts der steigenden Entwicklung der Industrie waren nämlich die preußischen Gerichte vor die Aufgabe gestellt, ohne gesetzliche Grundlage für die Regelung des Immissionsrechts die Richtlinien einer gesunden Rechtsprechung zu finden. Infolgedessen übernahm die preußische Praxis seit der grundlegenden Entscheidung des preußischen Obertribunals v. 7. 6. 1852[3]) die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Zulässigkeit von Immissionen.[4]) Diese Maßnahme war allerdings wohl mehr in dem Zwang der Verhältnisse begründet gewesen; das preußische allgemeine Landrecht selbst bietet für die Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts keinerlei Anhalt.[5]) Das Gesetz ent-

---

[1]) Koch S. 393 Anm. 35.

[2]) § 27: Niemand darf sein Eigentum zur Kränkung oder Beschädigung anderer mißbrauchen.

§ 28: Mißbrauch heißt ein solcher Gebrauch des Eigentums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines anderen zur Absicht haben kann.

[3]) Preuß. OTr. Bd. 23 S. 252.

[4]) Über die weitere preuß. Judikatur vgl. Koch S. 393 Anm. 35; Leske S. 393; Förster-Eccius, Preuß. PrivR. 7. Aufl. 1896 Bd. 3 S. 307 Anm. 17.

[5]) So auch Dernburg, Lehrb. des Preuß. PrivR. 4. Aufl. 1884 Bd. 1 S. 549; Randa S. 115 Anm. 28.

hält lediglich Bestimmungen[6]) über die Errichtung störender Anlagen an der Grundstücksgrenze, womit, wenngleich in beschränktem Umfange, immerhin ein gewisser Schutz gegen lästige Zuführungen gegeben ist.

§ 5.

c) Das Recht des code civil.

Auch das französische Recht weist keine ausdrückliche Vorschrift auf, durch welche die mittels Immissionen erfolgte Beeinträchtigung des Eigentums gesetzlich geregelt wird. Ein Rechtsschutz gegen derartige Eingriffe ergibt sich aber für das Recht des code civil aus dem allgemeinen Grundsatze, daß eine schrankenlose Ausübung der aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnisse unmöglich ist.[1]) Hiernach haben Grundeigentümer aus Rücksicht auf den Nachbar bei Ausübung ihrer Rechte sich in der Weise Beschränkungen aufzuerlegen, daß der eine die erträglichen Einwirkungen des andern hinzunehmen und dieser alle mit einer ungewöhnlichen Störung für das Nachbargebiet verbundenen Handlungen zu unterlassen hat. Diese schon im älteren französischen Recht in Geltung gewesene[2]) Auffassung entspricht, wie später darzulegen ist, den gemeinrechtlichen Grundsätzen des Nachbarrechts, die denn auch vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Gebiete des französischen Rechts zur Anwendung gekommen sind.[3])

In Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruft sich Zachariae-Crome[4]) auf die art. 1382, 1383[5]) code civil, aus ihnen will er den Schutz gegen ungewöhnliche Immissionen herleiten, wobei er als Beispiele die Belästigung durch Rauch,

---

[6]) ALR. I, 8 §§ 125 ff., Vorschriften die nach Art. 124 EG. z. BGB. von dem Recht des BGB. unberührt geblieben sind.

[1]) Zachariae-Crome S. 490.

[2]) Zachariae-Crome S. 491.

[3]) RGZ. Bd. 11 S. 343.

[4]) a. a. O. S. 504.

[5]) Art. 1382: Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

Art. 1383: Chacun est responsable du dommage qu'il a causé nonseulement par son fait, mais encore par sa negligence ou par son imprudence.

Gase, Lärm, üble Dünste u. dgl. anführt. Abgesehen davon, daß der erwähnte Schriftsteller die Zulässigkeit des allgemeinen, bereits angeführten nachbarrechtlichen Prinzips anerkennt und die Anwendung der art. 1382, 1383 code civil nur für die Fälle einschränken will, in denen ein Nachbarverhältnis nicht in Frage kommt,[6]) dürfte der Hinweis auf die angezogene Gesetzesstelle zum mindesten überflüssig, wenn nicht unzutreffend sein. Denn die art. 1382, 1383 code civil, die ihrem Inhalt nach der allgemeinen Schutzbestimmung des § 823 BGB. entsprechen, regeln einen deliktischen Tatbestand, wie sich aus der Anordnung im Gesetz schon ergibt.[7]) Die Frage der Zulässigkeit von Immissionen wird aber von der auf Verschulden des Immittenten beruhenden Schadensersatzpflicht nicht berührt. Vielmehr rechtfertigt allein die Tatsache der ungewöhnlichen Eigentumsüberschreitung den Schutz des Beeinträchtigten.

Unter dem Einfluß der industriellen Entwicklung hat für das französische Recht durch einzelne Sondergesetze eine Ergänzung des Immissionenrechts eintreten müssen. Verschiedene Ordonnanzen und Dekrete[8]) beschränken die Errichtung gefährlicher Fabriken und Werkstätten. Diese Verordnungen haben allerdings mehr öffentlich-rechtlichen Charakter, eine zivilrechtliche Normierung der Zulässigkeit von Immissionen ist auch in ihnen nicht vorgesehen. Ihrem Zwecke nach entsprechen sie, um zum Vergleich unsere Rechtsverhältnisse heranzuziehen, etwa unserer Gewerbeordnung, die, wie später zu zeigen sein wird, ebenfalls als Sondergesetz unter anderm die einer besonderen Berücksichtigung bedürftigen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Anlagen regelt.

§ 6.

d) Das sächsische Recht.

Die erste Kodifikation des Immissionenrechts findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 2. 1. 1863

---

[6]) a. a. O. S. 491 Anm. 6.

[7]) vgl. die Überschrift „des delits et des quasidelits".

[8]) vgl. im einzelnen Zachariae-Crome S. 495 Anm. 8.

vor. Indem das Gesetz als Grundlage für die Frage der Zulässigkeit von Immissionen die Ergebnisse der gemeinrechtlichen Theorie verwertet, bestimmt es in

> § 358: Dem Eigentümer ist, sofern nicht besondere Gesetze aus Rücksichten auf das allgemeine Beste Ausnahmen bestimmen, nicht erlaubt, auf seinem Grundstücke Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem benachbarten Grundstücke zu dessen Nachteil Dampf, Dunst, Rauch, Ruß, Kalk- oder Kohlenstaub in ungewöhnlicher Weise zugeführt wird.[1])

Die Einwirkungen durch Geräusch und Geruch sind nicht erwähnt. Soweit diese daher nicht in Verbindung mit einer der übrigen angeführten Arten von Immissionen auftreten, ist der beeinträchtigte Eigentümer auf polizeilichen Schutz angewiesen gewesen.[2])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes zu schließen, scheint der Schutz gegen ungewöhnliche Zuführungen nur benachbarten Grundstücken zustatten zu kommen. Es müßte mithin in den meisten Fällen ein Klagrecht versagt sein, da Immissionen ihrer Natur nach in ihren Wirkungen sich wohl selten auf das Nachbargrundstück beschränken. Tatsächlich ist aber das Erfordernis der Nachbarlage der Grundstücke wohl nur ein sprachlich-redaktionelles Versehen, dem eine materiellrechtliche Bedeutung nicht zukommt. Ein unmittelbares Aneinandergrenzen der Grundstücke ist daher nach sächsischem Recht nicht erforderlich,[3]) um den Schutz gegen Immissionen zu begründen, ebensowenig wie dies

---

[1]) Zum Vergleich sei auf das am 1. 1. 1912 in Kraft getretene schweiz. Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907 hingewiesen:

> § 684: Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten.
>
> Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

[2]) Siebenhaar, Komm. z. BGB. f. d. Königr. Sachsen 1864 S. 309.

[3]) Siebenhaar a. a. O. S. 309.

nach der damaligen gemeinrechtlichen Auffassung[4]) und auch, wie noch später zu erwähnen sein wird, nach heutigem Recht der Fall ist.

§ 7.

3. Das gemeine Recht.

Die Theorien des gemeinen Rechts, welche die römischrechtlichen Vorschriften über Immissionen zu einer praktischen Verwendbarkeit ausgestalten, lassen sich nach der Art, wie sie ihre Aufgabe zu lösen suchen, in zwei Hauptgruppen scheiden.

Die eine Gruppe entwickelt unter Anwendung der grammatischen Interpretation aus dem Wort immittere einen festen Begriff der Immission. Diese hiernach genannte Immissionstheorie bestimmt die Voraussetzung für die Rechtswidrigkeit der Immission nach deren Gegenstand und der Art ihrer Vornahme. Indem ihre Anhänger[1]) davon ausgehen, daß immittere die Bedeutung von hineinsenden, hineinleiten hat, gewähren sie einen zivilrechtlichen Schutz nur gegen Einwirkungen durch körperlich sichtbare Stoffe wie Wasser, Rauch, Staub usw., sogen. direkte Immissionen. Dagegen wird eine Klage nicht gegeben gegen unsichtbar erfolgende Einwirkungen — indirekte Immissionen —, z. B. Gerüche, die nur infolge der Belästigung der Sinne wahrnehmbar sind, ohne daß durch sie eine augenfällige körperliche Zuführung erfolgt. Die Regelung dieser Fälle ist dem Polizeirecht überwiesen.[2])

Soweit es sich um die Abgrenzung nach dem Gegenstand der Immission handelt, herrscht im allgemeinen keine Meinungsverschiedenheit unter den Vertretern der ersten Gruppe. Abweichende Ansichten bestehen jedoch in der Behandlung der Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen die zivilrechtlich

---

[4]) Werenberg in Jherings Jahrb. Bd. 6 S. 62.

[1]) Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 8 Abt. 2 S. 72; Spangenberg im ArchZivPrax. Bd. 9 S. 271; Werenberg in Jherings Jahrb. Bd. 6 S. 52, 53.

[2]) Außer den vorigen: Hesse in Jherings Jahrb. Bd. 6 S. 386 ff.; Pagenstecher, Die römische Lehre vom Eigentum 1857 Bd. 1 S. 120.

allein in Betracht kommenden Immissionen im engeren Sinne, die körperlichen Zuführungen, ein Schutz zu gewähren ist.

Hagemann[3]) läßt die Art der Vornahme der Immission entscheiden und erklärt die Zuleitung durch künstliche Vorrichtungen wie Rohre und ähnliche Anlagen für unstatthaft. Hingegen soll der Nachbar eine durch natürliche Zuführung, z. B. unter dem Einfluß der Windrichtung erfolgende Immission dulden.

Diese Unterscheidung der Immission nach der Art ihrer Fortleitung trifft jedoch keineswegs für jeden Fall zu wie z. B für den, daß von dem Nachbargrundstück Steinsplitter eindringen, eine Einwirkung, der gegenüber nach der Entscheidung der Quellen ein Klagrecht zuerkannt werden müßte. Den Quellen und dem praktischen Bedürfnis wird mithin die von Hagemann vertretene Auffassung nicht gerecht.

Nach andern Gesichtspunkten beurteilt Hesse[4]) die Rechtswidrigkeit von Immissionen. Als Vertreter der Immissionstheorie erkennt auch er nur gegenüber sichtbaren Einwirkungen einen zivilrechtlichen Schutz an. Als unstatthaft bezeichnet er diejenige Immission, die sich als notwendige Folge einer Tätigkeit oder Anlage darstellt, so daß ihr Eindringen bei gewöhnlicher menschlicher Einsicht vorauszusehen war. Ist die Immission jedoch keine notwendige Folge, so gewährt er dem Nachbar nur einen Anspruch auf Ersatz des künftigen Schadens nach Maßgabe der cautio damni infecti. Diese Auffassung enthält insofern eine Besonderheit, als sie die zivilrechtlich unzulässigen Immissionen gleichsam in absolut und relativ widerrechtliche scheidet. In der Praxis wird sich allerdings nur in seltenen Fällen eine sichere Abgrenzung dafür feststellen lassen, wann eine Immission als notwendige Folge einer Tätigkeit oder Anlage anzusehen ist.

Indem die Immissionstheorie das Merkmal für die Rechtswidrigkeit der Einwirkung nach deren Gegenstand und der Art ihrer Vornahme bestimmen will, erfaßt sie nur das Äußerliche des Problems. Gegenüber der Aufgabe, dieses Problem zu lösen,

---

[3]) Hagemann, Praktische Erörterungen Bd. 7 S. 385.

[4]) Hesse a. a. O. S. 403; ders., allerdings zum Teil modifiziert, in seiner ausführlichen Monographie Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn 2. Aufl. 1880 § 55 S. 277, 278.

muß die Immissionstheorie versagen; denn ihr fehlt ein Prinzip, das von praktischen Erwägungen und rechtspolitischen Gründen getragen wird.

So ist es denn eine notwendige Folge gewesen, daß der Kreis der von der Immissionstheorie als rechtswidrig bezeichneten Einwirkungen dem praktischen Bedürfnis entsprechend erweitert worden ist. Auch auf die indirekten Immissionen, also vor allem Einwirkungen durch Dünste und Gerüche, ist das Verbietungsrecht ausgedehnt worden. Diesen Grundsatz hat zuerst Gesterding[5]) vertreten. Auch die spätere Theorie[6]) des gemeinen Rechts und ebenso die Praxis[7]) hat ihn anerkannt und folgerichtig auch auf Geräusche angewandt.

Der Immissionstheorie steht eine insbesondere von Burckhard und Jhering vertretene Lehre gegenüber, die im späteren gemeinen Recht als die herrschende Ansicht allgemeine Anerkennung gefunden hat und auch für das heutige Recht von grundlegender Bedeutung geworden ist. Der Hauptgedanke dieser Theorie ist der, daß der Rechtsschutz gegenüber Immissionen nach deren Wirkungen, also nach dem Maß der Beeinträchtigung zu bestimmen ist. Mit dieser Auffassung, die von praktischen Erwägungen ausgeht, ist der bisherige von den Anhängern der Immissionstheorie vertretene Standpunkt aufgegeben, wonach die Rechtswidrigkeit der Immission lediglich nach äußeren Merkmalen beurteilt wird. Allerdings hat sich noch ein gewisser Einfluß der Immissionstheorie hinsichtlich der von ihr vertretenen Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Einwirkungen geltend gemacht.

Burckhard[8]) trifft demzufolge ebenfalls eine Unterscheidung von direkten und indirekten Immissionen, ohne jedoch, wie bereits erwähnt, aus ihr ein ausschließliches Merkmal für die Rechtswidrigkeit der Immission herzuleiten. Als direkte Immissionen bezeichnet er diejenigen, die eine Grenzüberschreitung darstellen

---

[5]) Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über praktische Rechtsmaterien Bd. 3, Greifswald 1830, S. 398 ff.

[6]) Jhering in Jherings Jahrb. Bd. 6 S. 111, 112.

[7]) RGZ. Bd. 6 S. 217, SeuffA. Bd. 38 Nr. 7.

[8]) Burckhard, Die cautio damni infecti, Erlangen 1875, S. 207, 208.

und auf dem betroffenen Grundstück sofort ohne Vermittlung weiterer Ursachen ihre Wirkungen äußern. Derartige Einwirkungen erklärt er für stets rechtswidrig. Die indirekten Immissionen, die, zunächst auf dem eigenen Gebiet entstehend, erst unter dem Einfluß anderer Ursachen, z. B. der Windrichtung sich weiter fortpflanzen, brauchen nur unter zweierlei Voraussetzungen geduldet zu werden. Entweder dürfen sie weder schädlich noch lästig sein oder sie müssen, sofern dies doch der Fall ist, aus der gewöhnlichen allgemein notwendigen und unentbehrlichen Benutzung des Grundstücks sich ergeben.[9]) Zwar dürfte Burckhard mit dem Erfordernis der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Benutzung etwas zu weit gegangen sein.[10]) Die gewöhnliche Benutzung schlechthin würde wohl eher den zutreffenden Maßstab bilden.

Abgesehen von kleineren Abweichungen, z. B. in der Begriffsbestimmung von unmittelbaren und mittelbaren Eingriffen,[11]) vertritt auch Jhering dieselbe Auffassung wie Burckhard. Gleich wie dieser bezeichnet er die Einwirkungen der ersteren Art als widerrechtlich.[12]) Was die mittelbaren Eingriffe betrifft, so fordert Jhering zu ihrer Rechtswidrigkeit, daß sie „entweder der Person oder Sache schaden oder die Person in einer das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreitenden Weise belästigen".[13]) Zugleich hat Jhering den Begriff der Schädlichkeit und Lästigkeit in einer als mustergültig zu bezeichnenden Weise näher bestimmt. Er geht davon aus, daß eine absolute Bestimmung dieser Begriffe nicht angängig ist, da es keine störende oder schädliche Einwirkung gibt, der diese Eigenschaft unter allen Umständen zukommt; vielmehr kann dieselbe Immission je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse sich als lästig oder vorteilhaft, aber auch als vollkommen einflußlos erweisen. Für die Feststellung des Grades der Beeinträchtigung ist mithin nur ein relativer Maßstab anzulegen. Indem Jhering

---

[9]) Burckhard a. a. O. S. 228.
[10]) So auch Randa S. 114 Anm. 28.
[11]) Jhering in Jherings Jahrb. Bd. 6 S. 107.
[12]) a. a. O. S. 108.
[13]) a. a. O. S. 128.

das Maß der Schädlichkeit und Lästigkeit nach objektiven Gesichtspunkten bewertet und demzufolge für Personen die allgemeine persönliche Empfänglichkeit und für Grundstücke deren gewöhnliche Benutzung zugrunde legt,[14]) hat er die Frage des Rechtsschutzes gegenüber Immissionen glücklich gelöst.

Jhering hat durch die zutreffende Abgrenzung der Begriffe der Schädlichkeit und Lästigkeit die gemeinrechtliche Lehre von dem Rechtsschutz gegen Immissionen namentlich insofern gefördert, als er die Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit der Einwirkungen in einer dem praktischen Bedürfnis entsprechenden Weise festgesetzt hat. Auch für das heutige Recht, das hauptsächlich die Praxis des späteren gemeinen Rechts zur Grundlage hat, treffen hinsichtlich der für die Unzulässigkeit der Einwirkungen maßgebenden Gesichtspunkte die Jheringschen Ausführungen im wesentlichen zu, wie aus den späteren Erörterungen sich ergeben wird.

§ 8.

II. Die Beschränkung des Eigentums nach § 906 BGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, ohne eine Definition des Eigentums zu geben, die dem Eigentümer zustehenden Befugnisse im § 903 dahin zusammengefaßt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“. Die der Herrschaftsbefugnis des Eigentümers entgegenstehenden gesetzlichen Beschränkungen sind sehr mannigfacher Art. Abgesehen von privatrechtlichen Beschränkungen, die sich hauptsächlich aus den Vorschriften der §§ 905 ff. BGB., dem sogen. Nachbarrecht, ergeben, bestehen zahlreiche Eigentumsbeschränkungen des öffentlichen Rechts, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann. Soweit aber im Einzelfalle das Eigentum von Beschränkungen nicht betroffen ist, steht dem Eigentümer die

[14]) a. a. O. S. 115.

vollkommene, schrankenlose Herrschaft zu. Hiernach ist, wie auch durch die Fassung des § 903 BGB. zum Ausdruck gebracht wird, das Eigentum als grundsätzlich unbeschränkt zu bezeichnen[1]): Die Freiheit des Eigentums bildet die Regel, die Beschränkung hingegen die Ausnahme.[2])

Eine solche Ausnahme ist auch in der Vorschrift des § 906 enthalten.[3]) Es handelt sich, wie bereits erwähnt, um eine gesetzliche, aus dem sogen. Nachbarrecht sich ergebende Eigentumsbeschränkung. Und zwar wird das Eigentum an demjenigen Grundstück beschränkt, das von einer Immission betroffen wird.[4]) Die Beschränkung selbst besteht darin, daß der Eigentümer von seinem ihm nach §§ 903, 1004 BGB. grundsätzlich zustehenden Verbietungsrechte keinen unbedingten Gebrauch machen kann.[5]) Sofern nämlich die Immission nach Art oder Umfang sich innerhalb der im § 906 BGB. gezogenen Grenzen hält, kann der betroffene Eigentümer sie nicht verbieten.

Hiermit ist jedoch lediglich bestimmt, daß dem Eigentümer in solchem Falle ein Klagrecht auf Beseitigung oder Unterlassung der Beeinträchtigung versagt ist. Keinesfalls braucht er, wie dies ungenau im 1. Entw. § 850 bestimmt war,[6]) die Immission zu dulden in dem Sinne, daß er sie hinzunehmen hätte. Er kann vielmehr einen Selbstschutz ausüben, indem er die eindringenden Immissionen, z. B. Rauch, durch Errichtung von Schutzwänden u. dgl. von seinem Grundstück tatsächlich fernhält.[7])

---

[1]) So auch Biermann S. 100; Goldmann-Lilienthal S. 40.

[2]) Planck S. 165, 173; Neumann S. 760; Kretzschmar S. 153.

[3]) So die herrschende Ansicht. And. M. Bunsen S. 422.

[4]) Planck S. 172.

[5]) Windscheid-Kipp S. 864; Biermann S. 103.

[6]) Prot. S. 3534, Mugdan S. 581.

[7]) Mot. S. 268, Mugdan S. 148; Denkschr. S. 122, Mugdan S. 972; Planck S. 172; Biermann S. 103; Goldmann-Lilienthal S. 36 Anm. 32; Neumann S. 766; Kretzschmar S. 159; Maenner S. 163; Meisner S. 106; Hörle S. 368; Ortloff S. 245.

III. Die Voraussetzungen für die Duldungspflicht gegenüber Immissionen.

§ 9.

1. Begriff und Art der Immission.

Der in der gemeinrechtlichen Wissenschaft üblich gewesene Ausdruck „Immissionen“ als Bezeichnung für die in § 906 BGB. aufgeführten Fälle von Einwirkungen hat in dem Gesetz keine Aufnahme gefunden. Das Gesetz spricht von „Zuführung“ und „Einwirkungen“. Die erstere Bezeichnung dürfte indes nicht für alle die aufgeführten Arten von Beeinträchtigungen gleichmäßig zutreffend sein.

Unter den im § 906 BGB. erwähnten Einwirkungen haben einzelne das Gemeinsame, daß sie durch Vermittlung der Luft auf das beeinträchtigte Grundstück gelangen. Dies gilt z. B. von den durch Rauch, Dampf, Gase und Gerüche verursachten Belästigungen, bei denen es sich um luft- oder gasartige Körper handelt. Im Falle der durch Ruß hervorgerufenen Einwirkungen gelangen auf das Grundstück, ebenfalls durch Vermittlung der Luft, kleine aus Kohlenstoff bestehende Massen, die sich aus dem Rauch unvollständig verbrennender Substanzen absetzen. Entscheidend ist in allen diesen Fällen das tatsächliche Eindringen der erwähnten Stoffe in die Eigentumssphäre des beeinträchtigten Grundstücks.[1]) Darauf, ob es sich im strengen Sinne des Worts um eine „Zuführung“ handelt, kommt es nicht an.

Andere der im § 906 erwähnten Einwirkungen, z. B. Wärme, Geräusch, Erschütterungen, kommen nicht durch Eindringen von Körpern, sondern in der Weise zustande, daß von außen her eine Bewegung von Stoffteilen verursacht wird. Durch Geräusche werden in der Luft Schallwellen hervorgerufen, die sich, wenngleich in anderer Weise, auch auf feste Körper wie Wände, Fensterscheiben übertragen. Erschütterungen sind gleichfalls auf Bewegungen zurückzuführen. Ebenso verhält es sich mit der Wärme. Die in den Körpern gebundene Wärme beruht auf

[1]) Hörig S. 10.

einer Molekularbewegung, während die strahlende Wärme in Schwingungen des Äthers besteht.

Nach den Motiven[2]) hat das Gesetz sich darauf beschränkt, die hauptsächlichsten Beispiele von Immissionen anzuführen, um die Abgrenzung der in Betracht kommenden Einwirkungen der Praxis zu überlassen. Soweit es sich hierbei um feste Körper handelt, wird man die Anwendung des § 906 wohl aber nur auf solche von äußerst geringem Volumen ausdehnen dürfen.[3])

Hiernach kennzeichnen sich Immissionen als mittelbare körperliche Einwirkungen auf ein Grundstück, verursacht durch Eindringen von verhältnismäßig feinen Körpern in die Eigentumssphäre eines Grundstücks oder durch ein von außen erfolgendes Bewegen des zu ihr gehörigen Stoffes.[4])

Mit einer aus der gemeinrechtlichen Wissenschaft übernommenen Bezeichnung werden derartige Einwirkungen vielfach „Immissionen von Imponderabilien“[5]) genannt. Der noch heute teilweise übliche[6]) Ausdruck Imponderabilien ist offensichtlich ungenau.[7]) Denn die fraglichen Einwirkungen sind keineswegs imponderabel in dem Sinn, daß sie nicht wägbar oder nachweisbar seien. Offenbar soll wohl hauptsächlich die gleichmäßig vorhandene feine Substanz der Immission angedeutet werden. Eine Zuführung in der eigentlichen Bedeutung des Wortes liegt außerdem bei Einwirkungen durch Erschütterungen oder Wärme nicht vor. Gleichwohl dürfte die Bezeichnung „Immission“ beizubehalten sein, da sie sich als technischer Ausdruck Geltung verschafft und in der heutigen Wissenschaft allgemein verbreitet ist.[8])

Sämtliche derartige Einwirkungen sind ihrer Beschaffenheit nach in hohem Maße geeignet, auf natürlichem Wege sich ihrer

---

[2]) Mot. S. 264, 265, Mugdan S. 146.

[3]) Enneccerus-Wolff S. 136, 137.

[4]) Ähnlich Hörig S. 11, 12; Gierke S. 420.

[5]) Mot. S. 265, Mugdan S. 146.

[6]) Planck S. 171; Neumann S. 762; Crome S. 281; Bunsen S. 421

[7]) Enneccerus-Wolff S. 136.

[8]) Staudinger S. 249; Biermann S. 103; Dernburg S. 270; Goldmann-Lilienthal S. 33; Gierke S. 420; Meisner S. 90.

Umgebung mitzuteilen. Abgesehen davon, daß sie sich kaum innerhalb bestimmter Grenzen halten lassen, würde auch ihre Ausschließung für das einwirkende Grundstück meist wirtschaftlich nachteilig sein. Gleichwohl erscheint es nicht angezeigt, diese ihre Eigenschaften in die Begriffsbestimmung der Immission mitaufzunehmen, wie Hörig[9]) es getan hat. Denn für eine derartige Einschränkung bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Wie bereits erwähnt, sind die in § 906 BGB. aufgeführten Immissionen von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch und Erschütterungen[10]) nur als Beispiele gedacht. Zu diesen Einwirkungen sind ferner auch solche zu rechnen, die durch Sand,[11]) Flugasche,[12]) Funken,[13]) künstlich erzeugte Kälte[14]) verursacht werden. Weiterhin kann Staub,[15]) insbesondere der von Kohlen herrührende,[16]) als Immission in Betracht kommen. Auch helle Lichtreflexe,[17]) die z. B. auf Scheinwerfer, flackernde Lichtreklame oder auf einen blendenden weißen Anstrich[18]) zurückzuführen sind, gehören zu den Einwirkungen im Sinne des § 906. Ebenso verhält es sich mit vagierenden elektrischen

---

[9]) Hörig S. 12.

[10]) vgl. die auf diese Arten von Einwirkungen bezügliche, auch das frühere Recht berücksichtigende Judikatur in mustergültiger Verarbeitung bei Meisner S. 93ff. sowie die reichhaltige Literatur bei Hörig S. 13ff.

[11]) Meisner S. 94; Maenner S. 162 Anm. 28; Hörig S. 13; RG. in SeuffA. Bd. 61 Nr. 55; and. M. Goldmann-Lilienthal S. 35.

[12]) Außer den in Anm. 11 genannten Autoren Staudinger S. 250; Planck S. 172; Turnau-Förster S. 368; Enneccerus-Wolff S. 136; Hörle S. 367.

[13]) Staudinger S. 250; Turnau-Förster S. 368; Enneccerus-Wolff S. 136; Meisner S. 94; Hörle S. 367; Hörig S. 14; RGZ. Bd. 58 S. 130, JurW. 1904 S. 360 Nr. 16.

[14]) Planck S. 172; Turnau-Förster S. 368; Biermann S. 103 Maenner S. 162; Meisner S. 94.

[15]) Enneccerus-Wolff S. 136; Goldmann-Lilienthal S. 35; Maenner S. 162; Hörle S. 367; Meisner S. 94; Hörig S. 13.

[16]) RG. in JurW. 1908 S. 11 Nr. 12.

[17]) Staudinger S. 250; Planck S. 172; Biermann S. 103; Enneccerus-Wolff S. 136; Endemann S. 470 Anm. 37; Gierke S. 420; Goldmann-Lilienthal S. 35; Meisner S. 94; Windscheid-Kipp S. 865.

[18]) Cosack S. 155; Biermann S. 103; Meisner S. 94 Anm. 8.

Strömen,[19]) zu deren Verhütung es an einer besonderen gesetzlichen Regelung[20]) nicht fehlt. Zu den selteneren Einwirkungen dürften Pilzkeime[21]) zu zählen sein, z. B. solche, die den Getreiderost oder Erkrankungen an Obstbäumen hervorrufen. Auch die Verbreitung von Unkrautsamen, z. B. aus verwahrlosten Gärten, kann eine Immission darstellen.

Was die weiteren Anwendungsfälle betrifft, so wird von der herrschenden Meinung eine Ausdehnung des § 906 auf feste Körper, z. B. Geschoßkugeln,[22]) Steinsplitter usw., grundsätzlich abgelehnt.[23]) Dementsprechend rechnet die herrschende Ansicht auch das Eindringen von Tieren nicht zu den Einwirkungen des § 906. Es dürfte indes unzutreffend sein, auf das Eindringen von Tieren ohne Einschränkung den § 906 BGB. anzuwenden.[24]) Entscheidend ist vielmehr die Größe der fraglichen Tierart, so daß z. B. Bienen,[25]) Fliegen,[26]) Mücken oder Schnaken zu den Einwirkungen des § 906 zu zählen wären. Dies gilt aber nicht von Mäusen, Ratten oder Tauben,[27]) mag auch ihre Fernhaltung von anderen Grundstücken schwer durchführbar sein. Noch

---

[19]) Außer den in Anm. 17 genannten Autoren Dernburg S. 273.

[20]) So bestimmt § 12 des Reichsgesetzes über das Telegraphenwesen v. 6. 4. 1892: „Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebs der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, . . . nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie nicht störend beeinflussen".

[21]) Dernburg S. 273 Anm. 14; Turnau-Förster S. 368; Meisner S. 94; Hörig S. 14.

[22]) And. M. RG. bei Gruchot Bd. 45 S. 1016.

[23]) Planck S. 172; Biermann S. 103; Staudinger S. 250; Neumann S. 763; Turnau-Förster S. 374; Goldmann-Lilienthal S. 35 Anm. 21.

[24]) Dies tut z. B. Matthiaß S. 450; Monich in Jherings Jahrb. Bd. 38 S. 179.

[25]) Mot. S. 265, Mugdan S. 146 unter Hinweis auf RGZ. Bd. 12 S. 174; Dernburg S. 242; Endemann S. 469; Meisner S. 94ff.; Hörle S. 367 Anm. 10; Hörig S. 14; Pritzl in SeuffBl. Bd. 66 S. 459; Kuhlenbeck im Recht 1904 S. 309; Janus, Das Bienenrecht des BGB., Leipziger Diss. 1906, S. 91; OLG. Stuttgart im Recht 1912 Nr. 1616.

[26]) Hörig S. 15.

[27]) Endemann S. 469 Anm. 35. And. M. Meisner S. 95; Hörig S. 14.

weniger ist auf Katzen[28]) oder Hunde die Vorschrift des § 906 anwendbar, sodaß gegenüber dem Eindringen der letzterwähnten Tiere der uneingeschränkte Schutz des § 1004 BGB. durchgreift.

Soweit Einwirkungen durch Flüssigkeiten[29]) hervorgerufen werden, dürfte die Art des Eindringens für die Anwendbarkeit des § 906 entscheidend sein. Flüssigkeiten, die in der Luft suspendiert sind,[30]) z. B. der Wasserstaub[31]) eines Springbrunnens, sind unter die Einwirkungen des § 906 zu rechnen. Das gleiche gilt von Feuchtigkeit,[32]) mag dieselbe z. B. durch eine mangelhaft isolierte Mauer einsickern oder in einem durch angrenzende Kühlanlagen bewirkten Feuchtigkeitsniederschlag bestehen. Fließendes Wasser hingegen, insbesondere die Zuführung von Abwässern, bleibt der landesrechtlichen Regelung (Art. 65 EG. z. BGB.) vorbehalten.[33]) Wird aber das Grundwasser mit chemischen Stoffen versetzt oder entsteigen dem Abwasser unangenehme Dünste, Dämpfe oder Gerüche, so gelangt unmittelbar die Vorschrift des § 906 zur Anwendung.[34])

Zu den Einwirkungen im Sinne des § 906 gehören, wie die bisherigen Beispiele zeigen, nur diejenigen Beeinträchtigungen, die körperlich in sinnlich wahrnehmbarer Weise erfolgen. Eine analoge Ausdehnung dieser Vorschrift auf „ideale", „immaterielle" oder „moralische" Immissionen findet nicht statt, da ein derartiger Begriff von Einwirkungen dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs fremd ist.[35]) Es handelt sich in letzteren

---

[28]) Meisner S. 95; Hörig S. 15. And. M. Reier, Greifswalder Diss. 1897, S. 50.

[29]) Grundsätzlich ablehnend Planck S. 172; Biermann S. 103; Neumann S. 763; Goldmann-Lilienthal S. 35.

[30]) Mot. S. 265, Mugdan S. 146; Staudinger S. 250.

[31]) Meisner S. 94.

[32]) Hörle S. 367; Meisner S. 94; Hörig S. 14.

[33]) Meisner S. 96. And. M. Hörle S. 367.

[34]) Dernburg S. 231; Staudinger S. 251; Turnau-Förster S. 374; Meisner S. 96; Hörig S. 17; RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 938; RGZ. Bd. 53 S. 43.

[35]) Staudinger S. 251/52; Biermann S. 103; Dernburg S. 272; Kretzschmar S. 157; Turnau-Förster S. 364; Endemann S. 471; Enneccerus-Wolff S. 136/37; Goldmann-Lilienthal S. 29, 37 Anm. 38; Crome S. 281 Anm. 23; Meisner S. 91/92; RGZ. Bd. 50 S. 226.

Fällen nicht um körperliche, sondern psychische, seelische Beeinträchtigungen, die erst durch Vermittlung des Denkvermögens empfunden werden.

So liegt z. B. eine Einwirkung im Sinne des § 906 im Falle der durch einen Bordellbetrieb verursachten Belästigung nicht vor, soweit dadurch lediglich das Schamgefühl der Nachbarn verletzt wird.[36]) Ebenso verhält es sich, wenn die Belästigungen in der Darbietung von Anblicken anstößiger Vorgänge bestehen; mag auch die Aufnahme derartiger Einwirkungen nach ähnlichen physikalischen Gesetzen erfolgen wie im Falle einer Lärmerregung, so ist doch ein sich darbietender Anblick von Vorgängen nicht unter den vom Gesetz erkennbar gekennzeichneten Begriff einer Einwirkung zu rechnen.[37]) Nur dann findet § 906 Anwendung, wenn der Betrieb eines Bordells von Umständen begleitet wird, die im Sinne dieser Vorschrift, z. B. durch Ruhestörung oder intensive, auffallende Beleuchtung usw., auf die Nachbargrundstücke einwirken.[38])

Wie aus dem vom Gesetz gewählten Ausdruck „Zuführung" zu entnehmen ist, muß es sich bei den Einwirkungen im Sinne des § 906 um ein positives Eingreifen handeln. Die rein negative Abhaltung des natürlichen Zutritts von Licht, z. B. durch Errichtung eines Baues, wird daher durch § 906 nicht betroffen. Wenn man in einem solchen Falle auch von einer „Immission des Schattens"[39]) sprechen könnte, so versagt die Anwendbarkeit des § 906 aus dem Grunde, weil die Einwirkung nicht körperlich erfolgt. Dasselbe, wie von der Entziehung des Lichts, gilt von der Behinderung des Luftzutritts,[40]) so daß z. B. der

---

[36]) RGZ. Bd. 57 S. 239, Recht 1904 Nr. 1642, JurW. 1904 S. 291 Nr. 14; and. M. OLG. Colmar, DJZ. 1903 S. 348.

[37]) RG. im Recht 1911 Nr. 2346; JurW. 1911 S. 587 Nr. 33, SeuffA. Bd. 66 Nr. 238; zustimmend Neumann S. 763; and. M. Staudinger S. 251; Cosack S. 154; Meisner S. 92; OLG. Celle in SeuffA. Bd. 60 Nr. 11; OLG. Colmar im Recht 1902 Nr. 2578, Rspr. Bd. 5 S. 386.

[38]) Staudinger S. 251.

[39]) Reinhard im ArchZivPrax. Bd. 30 S. 217 Anm. 1.

[40]) Staudinger S. 252; Neumann S. 763; RG. im Recht 1908 Nr. 757, JurW. 1908 S. 142 Nr. 12.

Eigentümer einer Windmühle das Verbauen des Windes nicht unter Berufung auf § 906 BGB. verbieten könnte.[41])

Zur Kennzeichnung der in § 906 erwähnten Einwirkungen hat das Gesetz hervorgehoben, daß sie stets von einem anderen Grundstück ausgehen müssen. Die Annahme, die Einwirkung müsse auch mit der wirtschaftlichen Benutzung des Grundstücks zusammenhängen, erscheint nicht gerechtfertigt. Nach der erwähnten Auffassung würden nämlich etwaige von der Straße eindringende Einwirkungen, z. B. Rauchbelästigungen aus der Bude eines dort tätigen Kastanienrösters, der Beschränkung des § 906 nicht unterliegen, sondern nach § 1004 BGB. unbedingt unzulässig sein.[42]) Eine derartige Entscheidung wird aber den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht, findet auch in dem Wortlaut des Gesetzes keine Stütze.

Die Anwendung des § 906 erfordert auch nicht ein unmittelbares Aneinandergrenzen der Grundstücke.[43]) Es kann daher der Fall eintreten, daß gegenüber ein und derselben Immission, z. B. Rauchbelästigung, den Eigentümern entfernterer Grundstücke ein Verbietungsrecht zusteht, während dieses hinsichtlich der vermittelnden Grundstücke möglicherweise wegen bestehender sogen. Ortsüblichkeit versagt ist.

§ 10.

2. Die Rechtmäßigkeit der Immission.

a) Die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.

Gegenüber Immissionen hat der beeinträchtigte Grundeigentümer nur dann ein unbedingtes Verbietungsrecht, wenn ihre Zuführung durch eine besondere Leitung erfolgt (§ 906 Satz 2).

---

[41]) RG. in DJZ. 1909 S. 491, JurW. 1909 S. 161 Nr. 10.

[42]) Goldmann-Lilienthal S. 36 Anm. 29, S. 40 Anm. 50; Staudinger S. 249; gegen diese Meisner S. 97 Anm. 2.

[43]) Planck S. 172; Staudinger S. 249; Turnau-Förster S. 371 Dernburg S. 273; Gierke S. 420; Matthiaß S. 450; Crome S. 281 Anm. 22; Goldmann-Lilienthal S. 36; Meisner S. 96; Bunsen S. 422; Hörle S. 368; Monich in Jherings Jahrb. Bd. 38 S. 180; RGZ. Bd. 50 S. 322.

Hierunter ist jede Vorrichtung zu verstehen, die ihrer Bestimmung nach die auf dem einen Grundstück entstehenden Immissionen auf das andere gelangen läßt.

Wirken dagegen die Immissionen durch ihre natürliche Verbreitung, unabhängig von einer Leitung, so können sie unter besonderen Voraussetzungen nicht verboten werden, nämlich dann, wenn sie die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen oder durch eine nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden.

Die Frage, was unter einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 zu verstehen ist, bildet im einzelnen stets eine Rechtsfrage.[1]) Was die Feststellung der Wesentlichkeit in tatsächlicher Beziehung anlangt, so wird diese nach den jeweilig herrschenden Anschauungen und Bedürfnissen verschieden zu beurteilen sein. Ob und inwieweit eine übermäßige Beeinträchtigung vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände selbständig zu prüfen und nach freier Überzeugung zu entscheiden, ohne daß das Gericht an etwaige über die fragliche Beeinträchtigung erlassene polizeiliche Anordnungen gebunden ist.[2])

Der Beurteilung selbst ist ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. Entscheidend ist die Benutzung des Grundstücks schlechthin, ohne daß es darauf ankommt, ob dies die regelmäßige oder etwa bisher geübte Benutzungsweise ist.[3]) Auch kann auf die individuelle Eigentümlichkeit der belästigten Personen, z. B. auf deren nervöse Veranlagung keine Rücksicht genommen werden. Maßgebend ist vielmehr das Empfinden des normalen Durchschnittsmenschen.[4]) Andernfalls würde die Entscheidung von den wechselnden persönlichen Verhältnissen der einzelnen abhängen, was nicht angängig ist, da dann ein einheitlicher Maßstab vollkommen fehlen würde.

---

[1]) BayObLG. im Recht 1904 Nr. 2608.

[2]) RG. im Recht 1905 Nr. 846, JurW. 1905 S. 231 Nr. 9.

[3]) Prot. S. 3531, Mugdan S. 580; Staudinger S. 253; Meisner S. 99.

[4]) Staudinger S. 254; Enneccerus-Wolff S. 137; Endemann S. 472; Goldmann-Lilienthal S. 35 Anm. 23; Neumann S. 763;

Dies schließt nicht aus, daß im übrigen der besonderen Lage des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist. Daher kann das Ausströmen von Küchendünsten aus den Fenstern eines Hotels für den Fall eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, daß es sich um einen Badeort handelt.[5]) Auch hierbei sind die objektiven Verhältnisse berücksichtigt, wonach die Verwertung der Grundstücke durch Vermieten an Kurgäste der Regel entspricht.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob im Falle des Eindringens etwaiger Geräusche oder Gerüche die Fenster geschlossen zu halten sind. Nach einer wohl nicht zu billigenden[6]) Ansicht des Reichsgerichts ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, daß gesunde Menschen nachts bei offenem Fenster schlafen.[7]) Andrerseits ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht verpflichtet, die Fenster tagsüber dauernd zu schließen, um eindringendes Fabrikgeräusch hierdurch auf ein erträgliches Maß herabzumindern.[8])

Im allgemeinen wird man sagen können, daß die von dem normalen Betrieb eines Haushalts ausgehenden Beeinträchtigungen, z. B. Teppichklopfen, Klavierspiel usw., als unwesentlich anzusehen sind. Immerhin ist auch hier jedes Übermaß unstatthaft und zivilrechtlich verbietbar, ohne daß der Schutz gegenüber derartigen Belästigungen ausschließlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Regelung vorbehalten ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung müßte dann angenommen werden, wenn infolge derartiger Einwirkungen das Wohnen auf dem

---

Maenner S. 162 Anm. 30; Matthiaß S. 451; Meisner S. 99; OLG. Jena im Recht 1903 Nr. 2789; OLG. Colmar im Recht 1903 Nr. 2887; RG. im Recht 1904 Nr. 636, JurW. 1904 S. 143 Nr. 12, DJZ. 1904 S. 407, SeuffA. Bd. 59 Nr. 125; RG. im Recht 1905 Nr. 44; RGZ. Bd. 70 S. 311, Recht 1909 Nr. 1133, JurW. 1909 S. 219 Nr. 8; RG. im Recht 1910 Nr. 2554; RG. im Recht 1911 Nr. 341. Anders die Praxis des preuß. OVG.; vgl. Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen 1897 S. 39 und die daselbst angeführten Entscheidungen.

[5]) RG. in JurW. 1904 S. 203 Nr. 15.

[6]) Endemann S. 472 Anm. 45; Enneccerus-Wolff S. 137.

[7]) RG. im Recht 1904 Nr. 1820, JurW. 1904 S. 384 Nr. 6, Gruchot Bd. 48 S. 941.

[8]) RG. im Recht 1909 Nr. 1500; RG. im Recht 1912 Nr. 1310.

Grundstück an Annehmlichkeit verliert und infolgedessen der Wert des Grundstücks gemindert wird.[9])

Mitunter wird es vorkommen, daß die Beeinträchtigung nicht in einer einzigen Immissionsart ihre Ursache hat, z. B. wenn mehrfache Geräusche, verbunden mit Erschütterungen, von einem Fabrikbetriebe ausgehen. In diesem Falle ist es nicht angängig, jede der einzelnen Arten von Beeinträchtigung gesondert voneinander nach dem Grad der störenden Wirkung zu prüfen. Vielmehr muß die Gesamtwirkung und das Maß der durch diese hervorgerufenen Belästigung ausschlaggebend sein.[10])

Gehen einzelne Einwirkungen, voneinander unabhängig, von verschiedenen Grundstücken aus und wird erst durch ihr Zusammenwirken eine wesentliche Beeinträchtigung herbeigeführt, so gilt trotzdem von jeder einzelnen Immission, daß sie das Maß des Erlaubten überschreitet; denn sie ist kausal für den durch das Zusammenwirken herbeigeführten Erfolg.[11])

§ 11.

b) Die Ortsüblichkeit der Benutzung des einwirkenden Grundstücks.

Für den Fall, daß nach den vorstehenden Erörterungen eine durch Immissionen verursachte Beeinträchtigung eines Grundstücks auch als wesentlich anzusehen wäre, so könnte sie der Eigentümer trotz ihres Übermaßes dann nicht verbieten, wenn die Belästigung durch eine Benutzung herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

Hat also in einer bestimmten Gegend eine gewisse Art der Grundstücksbenutzung zur Folge, daß dadurch andere Grundstücke, sei es auch erheblich, beeinträchtigt werden, so soll es gleichwohl statthaft sein, die ersterwähnte Benutzung bei-

---

[9]) OLG. Frankfurt im Recht 1908 Nr. 1198.

[10]) RG. im Recht 1908 Nr. 3132; RG. im Recht 1909 Nr. 271, JurW. 1909 S. 50 Nr. 15, SeuffA. Bd. 64 Nr. 213, Gruchot Bd. 53 S. 1031 ff., 1034.

[11]) Meisner S. 100/01; Hörig S. 25. Zum gleichen Ergebnis, wenn mit anderer Begründung, gelangt Riehl S. 159.

zubehalten, während andrerseits die durch sie entstehenden Störungen von jedem Einwohner ertragen werden müssen. Entscheidend ist die Lage des Grundstücks, von dem die Immission ausgeht; die Ortsüblichkeit von dessen Benutzung soll für die Duldungspflicht der Betroffenen ausschlaggebend sein.

Der Begriff des Ortsüblichen ist wesentlich tatsächlicher Natur.[1]) Wer in einem Industrieviertel wohnt, hat mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch Rauch und Ruß zu rechnen. Ebenso wird der Bewohner eines nahe bei einem Dorfe gelegenen Sommerlandhauses die durch das frühe Krähen der Hähne oder den Geruch der Düngeranlagen verursachten Belästigungen hinnehmen müssen, während derartige Beeinträchtigungen in einer Villenvorstadt das Maß des Erträglichen überschreiten würden.

Mit dem Erfordernis der Ortsüblichkeit ist ein sich stets gleichbleibender Maßstab gegeben. Denn zugleich mit der Veränderung der örtlichen Verhältnisse verändert auch er sich und paßt sich den neuen Umständen an.[2])

Für die Duldungspflicht ist, wie bereits erwähnt, entscheidend, daß außer dem einzelnen Grundstück, von dem gerade die fragliche Immission ausgeht, auch andere Grundstücke in derselben örtlichen Lage in einer Weise benutzt werden, daß daraus sich die nachteiligen Einwirkungen ergeben. Hierbei kommt es nicht nur auf die Art der Benutzung an, die z. B. in dem Betrieb bestimmter auf dem Grundstück errichteter Anlagen bestehen kann. Maßgebend ist vielmehr außerdem auch das Maß dieser Benutzung.[3]) Wenn daher ein Betrieb, mit dem ein gewisser Grad von Geräusch verbunden ist, infolge seiner Gewöhnlichkeit unverbietbar geworden ist, so darf gleichwohl der Betrieb seinem Umfange nach nicht rücksichtslos gesteigert werden. Das hierdurch erhöhte Maß des Geräusches kann vielmehr insoweit verboten werden, als es über das von anderen Grundstücken gleicher Beschaffen-

---

[1]) RG. im Recht 1903 Nr. 2157, JurW. 1903 Beil. S. 86 Nr. 199; RG. in JurW. 1905 S. 495 Nr. 21.

[2]) Mot. S. 267, Mugdan S. 147.

[3]) RG. im Recht 1909 Nr. 686.

heit innegehaltene Maß hinausgeht.[4]) Als Steigerung ist z. B. auch der Nachtbetrieb in einer Fabrik gegenüber dem Tagesbetriebe anzusehen.[5])

Wie weit der Kreis zu ziehen ist, innerhalb dessen die Vergleichung der Benutzungsart stattfindet, hat das Gesetz nicht vorgesehen. Die Abgrenzung läßt sich nur von Fall zu Fall treffen, und zwar im wesentlichen auch nur auf Grund Erwägungen tatsächlicher Art. In der Mehrzahl der Fälle wird die Berücksichtigung das ganze Areal einer Gemeinde umfassen. Eine Beschränkung der Prüfung auf einzelne Ortsteile ist aber möglich für den Fall, daß es sich um Stadtbezirke handelt, die durch die besondere Art der Bebauung oder durch den in ihnen vorherrschenden Betrieb gewerblicher Unternehmungen ein einheitliches charakteristisches Gepräge tragen, durch das sie sich objektiv erkennbar von anderen Stadtbezirken unterscheiden.[6]) Andrerseits können auch verschiedene Ortschaften in einem festbestimmten, wenn auch räumlich weit umfassenden Bezirk, z. B. dem Gebiet des Harzes,[7]) zum Vergleich herangezogen werden.[8]) Auch wird die Ortsüblichkeit dann anzunehmen sein, wenn ein ähnlicher Betrieb, z. B. eine Dorfschmiede, nicht in derselben Gemeinde, wohl aber allgemein in anderen Dörfern auf ähnlichen Grundstücken üblich ist.[9])

Für die Würdigung der örtlichen Verhältnisse ist der gegenwärtige, zur Zeit der Klagerhebung bestehende Zustand maßgebend.[10]) Ist daher z. B. das Wirtschaftsgebäude einer Domäne

---

[4]) Staudinger S. 256; Goldmann-Lilienthal S. 36 Anm. 28; Meisner S. 104; KGRspr. Bd. 2 S. 252; RG. in JurW. 1903 Beil. S. 103 Nr. 231; vgl. RG. in SeuffA. Bd. 58 Nr. 187, Gruchot Bd. 47 S. 952.

[5]) RG. in JurW. 1903 Beil. S. 103 Nr. 231 usw. wie in Anm. 4.

[6]) RG. in JurW. 1904 S. 176 Nr. 18, DJZ. 1904 S. 407, SeuffA. Bd. 59 Nr. 126, Gruchot Bd. 48 S. 604.

[7]) RG. in JurW. 1910 S. 149 Nr. 14.

[8]) RGZ. Bd. 70 S. 150; RG. im Recht 1910 Nr. 3503; RG. im Recht 1910 Nr. 1099, JurW. 1910 S. 236 Nr. 15; RG. im Recht 1911 Nr. 2733; and. M. RG. im Recht 1903 Nr. 32; RG. im Recht 1908 Nr. 318.

[9]) RG. in DJZ. 1906 S. 486.

[10]) Staudinger S. 257; Biermann S. 104; Meisner S. 104; RGZ. Bd. 64 S. 363, DJZ. 1907 S. 237, Recht 1907 Nr. 1843, JurW. 1907 S. 17

seinerzeit vor einer Stadt auf unbebautem Areal errichtet und hat sich das Stadtbild allmählich gerade nach dieser Richtung hin im Einzelhaus- und Villencharakter erweitert, so ist nach diesen letzteren Verhältnissen zu beurteilen, ob die lästigen Begleiterscheinungen des Gutswirtschaftsbetriebes wie Stallgerüche oder Staub und Geräusch von Dreschmaschinen als gewöhnlich anzusehen sind. Auch auf erst zukünftig zu erwartende Beeinträchtigungen ist bei der Prüfung etwaiger Ortsüblichkeit keine Rücksicht zu nehmen.[11])

Im ersteren Falle könnte der Eigentümer des Gutshofs auch nicht geltend machen, daß die nachteiligen Einwirkungen bereits vor Erbauung der Nachbarhäuser bestanden hätten. Denn der Grundsatz der Prävention oder Priorität hat bei der Kollision der Rechte benachbarter Eigentümer — im Gegensatz zu der Regelung von Bergschäden[12]) — keine Geltung,[13]) was auch schon nach früherem Recht anerkannt war.[14])

Selbst eine seit dreißig Jahren auftretende Immission, die bisher nie beanstandet worden ist, vermag keine Ortsüblichkeit zu begründen.[15]) Wenn z. B. ein Gartenliebhaber in einem Villenviertel seine Gewächse seit der angegebenen Zeit mit dem Inhalt seiner Senkgrube gedüngt hat, so kann der Nachbar die damit verbundene Zuführung übler Gerüche verbieten. Denn weder

---

Nr. 20; RG. im Recht 1908 Nr. 529; RG. im Recht 1909 Nr. 2115; RG. im Recht 1910 Nr. 1744.

[11]) RG. im Recht 1911 Nr. 2735.

[12]) § 150 preuß. BergG. v. 24. 6. 1865.

[13]) RG. in JurW. 1901 S. 19 Nr. 30, SeuffA. Bd. 56 Nr. 104, Gruchot Bd. 45 S. 1013; OLG. Karlsruhe im Recht 1901 Nr. 2467; RGZ. Bd. 57 S. 229, Recht 1904 Nr. 1278; RG. in JurW. 1905 S. 495 Nr. 21; RG. im Recht 1906 Nr. 1286, DJZ. 1906 S. 485; RGZ. Bd. 64 S. 363; RGZ. Bd. 70 S. 150, JurW. 1909 S. 110 Nr. 7; RG. im Recht 1910 Nr. 321; Staudinger S. 252; Turnau-Förster S. 370; Dernburg S. 274; Goldmann-Lilienthal S. 38 Anm. 39; Maenner S. 162; Meisner S. 105; Müller S. 46; vgl. dagegen Endemann S. 473; Hörle S. 370.

[14]) RG. in Gruchot Bd. 25 S. 960, Bd. 27 S. 905; RG. in SeuffA. Bd. 46 Nr. 248.

[15]) And. A. Scherer, Sachenrecht des BGB. 1899 S. 165.

die rücksichtslose Gepflogenheit des einen noch die Nachsichtigkeit des anderen schafft einen Rechtszustand.[16])

IV. Die Legitimation der Parteien.

§ 12.

1. Der Kläger.

Wird ein Grundstück von Immissionen betroffen, so ist zu deren Abwehr die Klage wegen Beeinträchtigung des Eigentums aus § 1004 BGB. geltend zu machen. In erster Linie ist der Eigentümer des von der Einwirkung betroffenen Grundstücks zur Erhebung der negatorischen Klage berechtigt. Dabei ist es unerheblich, ob er sich im Besitz des Grundstücks befindet oder nicht.[1])

Falls ein Miteigentumsverhältnis an dem fraglichen Grundstück besteht, ist jeder einzelne Miteigentümer klagberechtigt (§ 1011 BGB.), und zwar nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber den einzelnen Miteigentümern.[2]) Entsprechende Rechte zur Geltendmachung des Anspruchs aus § 1004 BGB. haben diejenigen, denen ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück zusteht, z. B. der Erbbauberechtigte (§ 1017), der Dienstbarkeitberechtigte (§§ 1027, 1090 Abs. 2), der Nießbraucher (§ 1065), natürlich immer nur insoweit, als sie in ihrem Rechte durch die fraglichen Einwirkungen beeinträchtigt werden. Endlich sind auch der Pfandgläubiger (§ 1227) und der Fideikommißbesitzer als klagberechtigt zu erwähnen.[3])

An Stelle des Eigentümers ist gegebenenfalls der Konkursverwalter (§§ 6, 10 KO.), der Testamentsvollstrecker (§ 2212 BGB.) sowie der Zwangsverwalter[4]) (§ 152 ZVG.) zur Klage legitimiert.

---

[16]) Cosack S. 154; Meisner S. 105.

[1]) Mot. S. 424, Mugdan S. 237.

[2]) LG. Magdeburg im Recht 1901 Nr. 564 Ziff. 2.

[3]) Staudinger S. 258; Planck S. 173; Turnau-Förster S. 372; Neumann S. 763; Dernburg S. 271; Goldmann-Lilienthal S. 37; Meisner S. 246, 247; Hörle S. 390.

[4]) Jaeckel-Güthe, Komm. z. ZVG. 3. Aufl. 1909 S. 578 Ziff. 8 zu § 152.

Dagegen können die obligatorisch Berechtigten wie Mieter und Pächter wegen Eindringens von Immissionen etwaige Ansprüche aus § 1004 BGB. nicht verfolgen.[5]) Gleichwohl sind sie derartigen Einwirkungen nicht schutzlos preisgegeben.

Denn da die ungewöhnliche Zuführung von Immissionen unter Umständen eine Besitzstörung bedeuten kann,[6]) so besteht gegenüber derartigen Beeinträchtigungen ein possessorischer Anspruch der Besitzer aus § 862 BGB.[7]) Die von Neumann[8]) vertretene Ansicht, daß die Besitzstörungsklage dem Mieter nur gegenüber dem Mitmieter zustehe, erscheint nicht gerechtfertigt. Vielmehr muß gegenüber einem benachbarten Hauseigentümer der Schutz ebenso erkannt werden wie gegenüber anderen Mitbewohnern desselben Hauses.

Auch die Besitzer von Teilen eines Grundstücks, insbesondere abgesonderter Wohnräume, können nach § 865 BGB. die Besitzstörungsklage erheben, ein Fall, der hauptsächlich dann praktisch wird, wenn infolge der besonders gearteten Lage der Immissionsquelle, z. B. eines tiefer gelegenen Nachbarschornsteins, nur bestimmte Teile einer Wohnung vorwiegend von der Einwirkung betroffen werden.

Dernburg[9]) will daraus, daß dem Mieter und Pächter ein dingliches Recht fehlt, den Schluß ziehen, daß ihnen ein Recht zur Klage gegen Dritte, von denen die Störung ausgeht, nicht zukomme. Abgesehen davon, daß diese Begründung in-

---

[5]) RGZ. Bd. 59 S. 327; KGRspr. Bd. 9 S. 295. Bd. 12 S. 71, Recht 1906 Nr. 700; Dernburg S. 271; Staudinger S. 258; Neumann S. 764; Goldmann-Lilienthal S. 37; Kretzschmar S. 159; Meisner S. 247; Mittelstein, Miete nach dem deutschen Recht 2. Aufl. 1900 S. 546, neuerdings auch Niendorff, Mietrecht nach dem BGB. 7. Aufl. 1906 S. 207, der bisher (6. Aufl. S. 169, 170) dem Mieter und Pächter ein petitorisches Recht zuerkannt hat.

[6]) KG. im Recht 1904 Nr. 2486, Rspr. Bd. 9 S. 295

[7]) Staudinger S. 258; Kretzschmar S. 159; Endemann S. 244; Goldmann-Lilienthal S. 37 Anm. 36; Meisner S. 247; Mittelstein a. a. O. S. 546; Volkmar in DJZ. 1901 S. 382; Bunsen im ArchBR. Bd. 23 S. 69 ff., 80 Anm. 12; Kniep, Der Besitz d. BGB. 1900 S. 438.

[8]) Neumann S. 764 II, 1.

[9]) Dernburg S. 271; gegen ihn ausdrücklich Kniep und Volkmar a. a. O.

sofern unzutreffend ist, als die Besitzstörungsklage ein dingliches Recht nicht voraussetzt, erscheint Dernburgs Auffassung im praktischen Ergebnis bedenklich. Hiernach sind nämlich, wie auch Crome[10]) annimmt, die Mieter und Pächter lediglich darauf angewiesen, von den Vermietern bezw. Verpächtern zu verlangen, daß sie ihnen Abhilfe schaffen. Hierzu muß gemäß §§ 542, 581 BGB. eine angemessene Frist gesetzt werden. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf könnten die Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietsverhältnis lösen. Oder sie müßten den Eigentümer nach §§ 536, 581 BGB. auf Herstellung eines zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes verklagen, was voraussichtlich zunächst einen Prozeß dieses Eigentümers gegen den Immittenten erforderlich machen würde. Diese Maßnahmen erweisen sich demnach als äußerst umständlich für den Mieter, so daß ihm das von der herrschenden Meinung zuerkannte, selbständig zu verfolgende possessorische Klagrecht sehr zustatten kommt.

Dem unselbständigen Inhaber eines Grundstücks (sogen. Besitzdiener, § 855) ist dagegen ein Klagrecht aus § 862 BGB. gegenüber Immissionen versagt; denn er gilt nicht als Besitzer im juristisch-technischen Sinn.

Tritt während eines Immissionsprozesses im Fall der Veräußerung des Grundstücks ein Wechsel in der Person des klagenden Eigentümers oder Besitzers ein, so ist der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in der er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen (§ 266 ZPO.). Als Rechtsnachfolger ist in diesem Fall auch derjenige anzusehen, der das Grundstück in einem Zwangsversteigerungsverfahren erstanden hat.[11])

---

[10]) Crome S. 281.

[11]) RGZ. Bd. 40 S. 433. JurW. 1897 S. 448 ff. Nr. 7, 8; Turnau-Förster S. 372 Ziff. 7; Seuffert S. 414 zu § 266 Ziff. 2.

§ 13.

2. Der Beklagte.

Die Klage wegen unzulässiger Immissionen richtet sich gemäß §§ 1004, 862 BGB. gegen den „Störer".[1]) Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Eigentümer des Grundstücks ist, von welchem die Einwirkung ausgeht.[2]) Er braucht nicht einmal ein dingliches, persönliches oder überhaupt ein Recht an dem Grundstück zu haben oder sich anzumaßen. Demnach besteht keine absolute Haftung des Eigentümers als Repräsentanten des einwirkenden Grundstücks. Dieser kann vielmehr nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch er als „Störer" anzusehen ist.

„Störer" ist derjenige, durch dessen Willen der mit dem Inhalt des Eigentums in Widerspruch stehende, dessen Beeinträchtigung darstellende Zustand aufrechterhalten wird.[3]) Dies gilt also im Immissionsprozesse von dem, der die Immission durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen verursacht. Eine positive Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn jemand die Benutzung eines Grundstücks, durch welche Immissionen hervorgerufen werden, ausdrücklich anordnet oder gestattet.[4]) Ein Unterlassen kann andrerseits darin bestehen, daß jemand selbst durch Nichttätigwerden unmittelbar die Veranlassung zur Immission gibt (z. B. Geruchsimmission infolge Überlaufens einer Senkgrube), oder daß er Einwirkungen anderer, gegen die ihm ein Untersagungsrecht zusteht, ungehörigerweise duldet.[5])

Hieraus ergeben sich wichtige Folgerungen insofern, als unter Umständen der Eigentümer neben dem unmittelbaren

---

[1]) vgl. über und gegen die gleiche Bezeichnung des Beklagten als „Störer" im Sinne der §§ 862 u. 1004 BGB. Hölder im ArchZivPrax. Bd. 93 S. 21.

[2]) Staudinger S. 258; Goldmann-Lilienthal S. 37; Meisner S. 110; RGZ. Bd. 45 S. 298.

[3]) Mot. S. 524, Mugdan S. 237, 238; Planck S. 331; Turnau-Förster S. 371, 509; Biermann S. 207; Meisner S. 110, 248; Hörle S. 389; Ortloff S. 81.

[4]) Meisner S. 249.

[5]) Staudinger S. 258; Goldmann-Lilienthal S. 21, 37.

Störer in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt z. B. für den Fall, daß Einwirkungen von einer auf dem Nachbargrundstück bestehenden Anlage ausgehen. Hier ist neben dem Errichter oder Benutzer der Anlage der Eigentümer, der die Beseitigung der Anlage nicht veranlaßt, für die durch sie hervorgerufenen Einwirkungen verantwortlich.[6]) Wenn ferner ein Grundstückseigentümer die Ausübung des auf seinem Grundstück befindlichen, mit einer Kegelbahnanlage verbundenen Wirtschaftsbetriebes einem Ökonomen oder Verwalter überläßt, so haftet der Eigentümer nach außen hin für alle durch etwaigen übermäßigen Kegellärm verursachte Störungen der Eigentumsrechte dritter Personen.[7])

Zum gleichen Ergebnis gelangt man in letzterem Fall durch analoge Anwendung des § 278 BGB. auf das durch das Nachbarrecht begründete Rechtsverhältnis, was z. B. das OLG. Cöln[8]) für zulässig erachtet. Hiernach hat derjenige, der seinem Nachbar gegenüber die zur Abwendung unzulässiger Immissionen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen verpflichtet ist, das schuldhafte Verhalten von Angestellten zu vertreten, auf deren Tätigkeit die Entstehung der Immissionen zurückzuführen ist. Diese Deduktion erscheint jedoch um deswillen nicht unbedenklich, weil, wie später zu erwähnen sein wird, die negatorische Klage ein Verschulden, insbesondere auch auf seiten des Vermieters nicht voraussetzt.[9])

Weiterhin haftet eine Stadtgemeinde wegen der Geruchsimmissionen, die dadurch entstehen, daß die Einwohner in die ihnen zum Ableiten von Abwässern überlassene Straßenkanalisation Fäkalien hineinleiten.[10])

Von besonders praktischer Bedeutung ist die Frage, ob der Vermieter als Störer in Anspruch genommen werden kann,

---

[6]) Endemann S. 591; Goldmann-Lilienthal S. 37; Kretzschmar S. 285.

[7]) OLG. Celle im Recht 1901 Nr. 2334, Rspr. Bd. 3 S. 181.

[8]) Recht 1907 Nr. 15.

[9]) RG. im Recht 1902 Nr. 455, Gruchot Bd. 46 S. 650, SeuffBl. Bd. 67 S. 388.

[10]) RG. im Recht 1901 Nr. 665, JurW. 1901 S. 52, DJZ. 1901 S. 214, Gruchot Bd. 45 S. 1008; OLG. Frankfurt im Recht 1908 Nr. 2563.

wenn die Immission von dem Mieter verursacht wird. Hierbei ist davon auszugehen, daß der Mietvertrag nach Treu und Glauben (§ 157 BGB.) dahin auszulegen ist, daß der Mieter sich aller derjenigen Handlungen enthält, die nach den Grundsätzen des Nachbarrechts dritten Personen gegenüber als rechtswidrig gelten. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften enthält einen vertragswidrigen Gebrauch im Sinne des § 550 BGB., der den Vermieter zum Einschreiten gemäß §§ 550, 553 BGB. berechtigt. Als Grundstückseigentümer ist er aber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß von seinem Grundstück keine verbotenen Einwirkungen ausgehen. Wenn er daher trotz vorhandener Kenntnis es unterläßt, den Mieter zur Beseitigung der Störung anzuhalten, so wird er gegenüber den beeinträchtigten Nachbareigentümern für die durch den Mieter verursachten Einwirkungen selbst verantwortlich, er wird zum „Störer" im Sinne der §§ 1004, 862 BGB.[11]) Dagegen ist der Grundstückseigentümer als Vermieter dann nicht passiv legitimiert, wenn er von den seitens des Mieters vorgenommenen Einwirkungen keine Kenntnis gehabt hat und alsbald nach Klagerhebung gegen sie einschreitet.

V. Die Ansprüche gegen unerlaubte Immissionen.

1. Der Anspruch aus § 1004 BGB.

§ 14.

a) Der Inhalt des dinglichen Verbietungsrechtes.

Die Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004 BGB.), die als Schutz gegen die Beeinträchtigung des Eigentums durch Immissionen

[11]) Planck S. 173; Staudinger S. 258; Turnau-Förster S. 372; Neumann S. 764; Dernburg S. 272; Enneccerus-Wolff S. 265; Endemann S. 591 Anm. 21; Crome S. 281 Anm. 21; Meisner S. 248; Mittelstein a. a. O. S. 546 Anm. 36; RGZ. Bd. 45 S. 297, Bd. 47 S. 162, Recht 1901 Nr. 666, JurW. 1901 S. 51, DJZ. 1901 S. 237, SeuffA. Bd. 57 Nr. 9; KGRspr. Bd. 2 S. 315, OLG. Celle in Rspr. Bd. 3 S. 181; RG. bei Gruchot Bd. 46 S. 650; OLG. Karlsruhe in DJZ. 1903 S. 252; RG. im Recht 1904 Nr. 737, 766, 767, DJZ. 1904 S. 407, Gruchot Bd. 48 S. 949, JurW. 1904 S. 142 Nr. 11, SeuffA. Bd. 59 Nr. 128; and. M. OLG. Colmar im Recht 1903 Nr. 2159.

in Betracht kommt, findet ihre Grundlage in dem Eigentumsrecht, und zwar in dem aus § 903 BGB. sich ergebenden Ausschließungs- und Verbietungsrecht. Es ist daher ungenau, von einer „Klage aus § 906“ oder einem „Anspruch aus § 906“ zu sprechen, wie dies bisweilen geschieht.[1]) Denn durch § 906 BGB. wird ein Anspruch des Berechtigten oder eine Haftung des Immittenten gar nicht vorgesehen. Diese Bestimmung hebt nämlich gerade einen sich aus dem Gesetz an und für sich ergebenden Anspruch und eine dementsprechende Haftung auf. Die Klage stützt sich vielmehr ausschließlich auf §§ 903, 1004 BGB., während nur der vom Beklagten zu erhebende Einwand, die Einwirkung sei zulässig, in § 906 BGB. seine Grundlage findet.[2])

Zur Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB. genügt nicht jede Verletzung des Eigentums schlechthin. Eine nur einmalig auftretende Immission, z. B. Lärmeinwirkung gelegentlich eines Salutschießens oder Staubentwicklung infolge von Ausbesserungen am Verputz des Nachbarhauses, vermag den negatorischen Anspruch nicht zu begründen. Die Beeinträchtigung muß vielmehr in einem dem Inhalt des Eigentums widersprechenden Zustande bestehen. Daher muß die Einwirkung von einer gewissen Dauer sein oder sie muß eine stete Wiederholung erwarten oder befürchten lassen.[3])

Zur Begründung des negatorischen Anspruchs ist weiterhin erforderlich, daß die Beeinträchtigung, wenn auch indirekt, durch menschliches Tun oder Unterlassen verursacht ist. So kann die Klage aus § 1004 BGB. gegeben sein gegenüber dem Geheul eines Hundes, den der Nachbar hält, oder gegenüber den Beeinträchtigungen, die sich daraus ergeben, daß der Nachbar seinen Teich zu reinigen unterläßt.[4]) Die hierdurch hervor-

---

[1]) Staudinger S. 252 Ziff. 6; Turnau-Förster S. 375 Ziff. 13; Biermann S. 104 Ziff. 4; Lehmann bei Enneccerus, Das bürgerl. Recht 2. Aufl. 1901 Bd. 2 S. 147 Ziff. 3.

[2]) Staudinger S. 258; Goldmann-Lilienthal S. 37 Anm. 34.

[3]) Staudinger S. 496; Dernburg S. 273; Endemann S. 470, 590 Anm. 19; Planck S. 330; Crome S. 281; Müller S. 43; Hörle S. 368, 389; Riehl S. 143; and. M. Turnau-Förster S. 369; Meisner S. 100; RGZ. Bd. 57 S. 227; RG. im Recht 1911 Nr. 2343, JurW. 1911 S. 587 Nr. 33.

[4]) Dernburg S. 273; Müller S. 43.

gerufenen Belästigungen berechtigen daher zur Klage ebenso wie in dem Falle, daß jemand durch Verwahrlosenlassen seines Gartens die Verbreitung von Unkrautsamen oder die Übertragung gewisser Pilzerkrankungen an Bäumen verursacht. Einwirkungen dagegen, die auf Naturbegebenheiten, z. B. Froschquaken,[5]) oder auf das bloße Wirken von Naturkräften zurückzuführen sind, begründen den Anspruch nur dann, wenn eine von Menschenhand errichtete oder unterhaltene Anlage, z. B. Teich oder Sandhalde,[6]) das Auftreten der Einwirkung ermöglicht hat.

Eine menschliche Tätigkeit ist aber nicht anzunehmen, wenn z. B. der auf einem Grundstück entwickelte Ruß oder Rauch, der sich auf ein anderes Grundstück niedergelegt hat, alsdann von diesem unter dem Einfluß einer erneuten Luftbewegung auf ein drittes Grundstück übertragen wird. In diesem Fall ist das etwaige negatorische Klagrecht nur gegenüber dem Eigentümer des ersten Grundstücks gegeben.[7])

Der Eintritt eines ziffernmäßig feststellbaren Vermögensschadens, z. B. infolge Mietausfalls,[8]) ist zur Begründung der Klage nicht erforderlich. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Immissionen, die das Vermögensinteresse überhaupt nicht berühren, meist als unwesentlich im Sinne des § 906 BGB. zu gelten haben, abgesehen davon, daß in solchen Fällen dem Beklagten die Einrede der Schikane nach § 226 BGB. offen stehen dürfte.[9]) Allerdings ist in dem Mangel einer Vermögensschädigung ein sicheres Kriterium für die Unwesentlichkeit keineswegs unbedingt zu erblicken.

Ebensowenig setzt der negatorische Anspruch ein Verschulden desjenigen voraus, der für die Beeinträchtigung ver-

---

[5]) RG. im Recht 1910 Nr. 2369, JurW. 1910 S. 654 Nr. 13, SeuffA. Bd. 66 Nr. 50.

[6]) z. B. eine solche, von der Sandwehungen ausgehen. Vgl. RG. in SeuffA. Bd. 61 Nr. 55.

[7]) Planck S. 173; Staudinger S. 250; Crome S. 281 Anm. 23.

[8]) RG. im Recht 1911 Nr. 2344, JurW. 1911 S. 587 Nr. 33.

[9]) vgl. OLG. Posen in SeuffA. Bd. 58 Nr. 8; Staudinger S. 258; Riehl S. 143.

antwortlich ist.[10]) Es genügt vielmehr objektiv die Tatsache des Eingriffs in fremdes Eigentum.

Das Ziel der Eigentumsfreiheitsklage ist die Abwehr der Störung; im einzelnen ist die Richtung des Anspruchs je nach der Art der Beeinträchtigung verschieden.

Der Anspruch geht einerseits auf Beseitigung der Beeinträchtigung, also auf ein Tun, bestehend in der Herstellung des früheren Zustands.

Diese sogen. Naturalrestitution dient nicht dem Zweck der Schadensersatzleistung, wie überhaupt die negatorische Klage den Anspruch auf Ersatz des durch die Einwirkung entstandenen Schadens nicht umfaßt; denn nicht der Schadenseintritt, sondern die erfolgte Rechtsverletzung hat als charakteristische Voraussetzung für die Klage aus § 1004 zu gelten.

Entsprechend dieser Verschiedenheit ist die Naturalrestitution im Sinne des § 1004 nicht dahin zu verstehen, daß ein Zustand zu schaffen ist, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung überhaupt nicht stattgefunden hätte. Vielmehr ist lediglich der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Beeinträchtigung nicht mehr vorhanden wäre.[11])

Die Herstellung des früheren Zustandes wird für gewöhnlich mit der Beseitigung der störenden Anlage erreicht, von der die Einwirkungen ausgehen. Soweit die Beseitigung der Beeinträchtigung unmöglich ist, z. B. bei Versetzung des Grundwassers mit Chemikalien, kann nicht etwa statt dessen ein Anspruch auf das Interesse an dem künftigen Wegfall der Beeinträchtigung geltend gemacht werden. Ein solcher Anspruch könnte nur in einem besonderen Verpflichtungsgrunde seine Stütze finden.[12]) Ebensowenig kann sich der Störer durch

---

[10]) Mot. S. 426, Mugdan S. 238; Planck S. 331; Staudinger S. 250; Neumann S. 823; Enneccerus-Wolff S. 266; Endemann S. 470 Anm. 40; Goldmann-Lilienthal S. 374; Cosack S. 177; Crome S. 425; Meisner S. 234; Müller S. 45; Riehl S. 143; RGZ. Bd. 51 S. 408, 411; OLG. Colmar im Recht 1902 Nr. 835, Rspr. Bd. 4 S. 313; OLG. Karlsruhe im Recht 1906 Nr. 1285, Rspr. Bd. 12 S. 123; OLG. Frankfurt im Recht 1906 Nr. 2851 u. 3048.

[11]) Meisner S. 236/37; and. M. Staudinger S. 500; Hörig S. 48/49.

[12]) Planck S. 331; and. M. Meisner S. 237.

eine Geldentschädigung von der Pflicht zur Wiederherstellung befreien, falls letztere mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Denn § 251 Abs. 2 BGB. ist auf den Anspruch aus § 1004 BGB. nicht anwendbar.[13])

Abgesehen von der Beseitigung der Beeinträchtigung kann mit der Klage auch die Unterlassung künftiger Einwirkungen verlangt werden, nämlich dann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind (§ 1004 Abs. 1 Satz 2). Die Besorgnis fernerer Eigentumsstörungen ist schon damit gegeben, daß die störende Anlage bestehen bleibt, selbst wenn der Beklagte erklärt, sie nicht benutzen zu wollen.[14]) Auch dadurch, daß der Beklagte im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens einige beschwichtigende Erklärungen abgibt, wird die vorhandene Besorgnis fernerer Störungen nicht ohne weiteres behoben.[15])

Wenn der Beklagte während des Rechtsstreites Vorrichtungen trifft, welche die Einwirkungen verhindern sollen, so ist damit die Unterlassungsklage keineswegs erledigt. In solchen Fällen bleibt vielmehr die Besorgnis der Wiederholung von unzulässigen Einwirkungen bestehen, besonders in Anbetracht der meist unvermeidlichen Unvollkommenheit der Schutzvorkehrungen und der mehr oder minder großen Unzuverlässigkeit der sie handhabenden Personen.[16]) Deshalb ist eine Verurteilung nur dann ausgeschlossen, wenn fernere Störungen nicht vorkommen können, z. B. infolge Beseitigung der gesamten störenden Anlage oder in dem Fall, daß eine Nichtbenutzung oder Entfernung der angebrachten Schutzvorrichtungen ausgeschlossen ist.[17])

---

[13]) Mot. S. 425, Mugdan S. 237; RGZ. Bd. 51 S. 408; OLG. Colmar in Rspr. Bd. 4 S. 313.

[14]) RG. bei Gruchot Bd. 48 S. 946.

[15]) Meisner S. 242; OLG. Dresden in Warneyers Jahrb. der Entscheidungen 1. Jahrg. S. 128 zu § 1004 Ziff. 13.

[16]) Riehl S. 143; OLG. Colmar im Recht 1911 Nr. 507.

[17]) Staudinger S. 260; Turnau-Förster S. 373; Planck S. 332; Biermann S. 208; Goldmann-Lilienthal S. 38 Anm. 40; RG. im Recht 1902 Nr. 32 u. 149, JurW. 1902 S. 70, SeuffA. Bd. 57. Nr. 37; RG. im Recht 1902 Nr. 674, JurW. 1902 Beil. S. 203.

§ 15.

b) Die Einwendungen.

Gegenüber dem Anspruch des Klägers auf Beseitigung der Beeinträchtigung durch Immissionen oder auf deren Unterlassung wird sich der Beklagte regelmäßig darauf berufen, daß der Kläger die Einwirkung wegen ihrer Ortsüblichkeit oder wegen der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung nach § 906 nicht verbieten könne.

Weiterhin kann der Beklagte geltend machen, daß der Kläger zur Duldung verpflichtet ist, z. B. aus anderen als den vorerwähnten, nur aus § 906 sich ergebenden Gründen (§ 1004 Abs. 2).

Die Streitfrage, ob § 1004 Abs. 2 eine wirkliche Einrede oder einen Einwand enthält, hat hauptsächlich prozessuale Bedeutung, insofern als im ersteren Fall die für die Duldungspflicht sprechenden Tatsachen nur auf Vorbringen des Beklagten zu berücksichtigen sind, während andernfalls die Klage von Amts wegen schon dann abzuweisen wäre, wenn die Duldungspflicht sich aus dem Vorbringen des Klägers ergibt. Der Wortlaut des Gesetzes spricht zwar gegen eine Einrede. Zwischen § 1004 Abs. 2 und § 986 Satz 1 ist aber trotz der Verschiedenheit im Ausdruck ein sachlicher Unterschied nicht gegeben, sodaß auch für § 1004 Abs. 2 das Vorliegen einer Einrede (Einrede des Störungsrechts) unbedenklich anzunehmen ist.[1])

Die Ausschließung des negatorischen Anspruchs kann — abgesehen von der Vorschrift des § 906 — ferner z. B. auf dem Schikaneverbot des § 226 BGB. beruhen. Doch ist die Anwendung des § 1004 Abs. 2 nicht auf private Rechtsbeziehungen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf solche Fälle, in denen landespolizeiliche oder sonstige aus Gründen des Gemeinwohls getroffene obrigkeitliche Anordnungen eine Eigentumsbeschränkung vorsehen.[2])

---

[1]) Planck S. 332; Staudinger S. 503; Enneccerus-Wolff S. 266, 267; Leonhard S. 415; Ortloff S. 81; and. M. Windscheid-Kipp S. 1015; Biermann S. 209 Ziff. 4; Goldmann-Lilienthal S. 374 Anm. 17; Maenner S. 243 Anm. 111; Kretzschmar S. 286; Meisner S. 245.

[2]) Gierke S. 512; Meisner S. 245; RG. in JurW. 1908 S. 334 Nr. 17, SeuffA. Bd. 63 Nr. 159.

Ebenso wie auf Grund gesetzlicher Vorschrift ist ein Ausschluß des Verbietungsrechts im Wege vertraglicher Regelung möglich, da die Vorschrift des § 906 dispositiver Natur ist.[3]) Daher kann durch Parteivereinbarung das Verbietungsrecht gänzlich ausgeschlossen oder über das in § 906 normierte Maß hinaus eingeschränkt werden. Wenn es sich hierbei um obligatorische Verträge handelt, denen zufolge eine Rechtsbeziehung nur zwischen den Vertragsparteien besteht, so kann der Beklagte die Einrede des Störungsrechts nicht gegenüber dem Rechtsnachfolger seines Vertragsgegners geltend machen.[4]) In letzterem Falle hätte der Beklagte mit der Einrede nur dann Erfolg, wenn ihm die Ausübung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zustände.

Ein stillschweigender vertraglicher Ausschluß des Klagrechts ist in dem Fall anzunehmen, daß jemand einen Teil seines Grundstücks zu einer ihm bekannten Benutzung veräußert, die mit nachteiligen Einwirkungen verbunden ist. Kaufverträge solcher Art sind nach Treu und Glauben (§ 157) dahin auszulegen, daß der Verkäufer auf die Ansprüche wegen unzulässiger Immissionen stillschweigend Verzicht leistet. Letzterer erstreckt sich jedoch nur auf solche Einwirkungen, deren Eintritt zur Zeit des Verkaufs vorauszusehen war.[5])

Die Einrede der Verjährung greift gegenüber dem negatorischen Anspruch nicht durch, da dieser unverjährbar ist.[6]) Die gegenteilige Auffassung[7]) kann sich nicht darauf berufen, daß das Gesetz unterlassen hat, in § 924 BGB. den § 906 zu

---

[3]) Enneccerus-Wolff S. 138; Kretzschmar S. 159.

[4]) Staudinger S. 503; and. M. Meisner S. 245.

[5]) Planck S. 174; Turnau-Förster S. 372; Staudinger S. 252; Biermann S. 104; Dernburg S. 274, 275; Goldmann-Lilienthal S. 38 Anm. 39; Meisner S. 106; RGZ. Bd. 29 S. 268, 272; RG. im Recht 1903 Nr. 1986, SeuffA. Bd. 58 Nr. 142; RGZ. Bd. 66 S. 126, Recht 1907 Nr. 3519, JurW. 1907 S. 387 Nr. 4, SeuffA. Bd. 63 Nr. 185.

[6]) Planck S. 174; Kretzschmar S. 159; Turnau-Förster S. 375; Endemann S. 476 Anm. 58.

[7]) Staudinger S. 263; Biermann S. 104; Goldmann-Lilienthal S. 39 Anm. 45; Lehmann bei Enneccerus-Lehmann. Das bürgerlR. 2. Aufl. 1901 Bd. 2 S. 147.

erwähnen. Es kommt nämlich überhaupt nicht ein etwa aus § 906 sich ergebender selbständiger Anspruch in Frage; vielmehr handelt es sich, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, um den aus § 903 begründeten und durch § 906 lediglich eingeschränkten Eigentumsanspruch. Dieser ist aber bereits durch § 902 Abs. 1 Satz 1 für unverjährbar erklärt.

Auch die Einrede der Unmöglichkeit der Erfüllung hat gegenüber dem Anspruch aus § 1004 keinen Erfolg; vielmehr muß der gesetzmäßige Zustand, der dem Berechtigten die ungestörte Rechtsausübung ermöglicht, unbedingt hergestellt werden, es sei denn, daß es sich um physische Unmöglichkeit handelt.[8])

Ebensowenig kann der Beklagte geltend machen, daß der Kläger die Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen hätte abwehren können. Denn die Ausübung eines derartigen Selbstschutzes ist lediglich ein dem Betroffenen freistehendes Recht; eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.[9])

Anders liegt der Fall, daß der Kläger durch eigenes Verhalten das Auftreten einer Einwirkung verursacht hat, indem er z. B. unmittelbar neben einem störenden Gewerbebetrieb sich anbaut und hierbei eine ungewöhnlich dünne Trennungswand verwendet. Hier würde ein darauf sich stützender Einwand des Beklagten durchdringen. Wie zwar die Frage des Verschuldens bei dem negatorischen Anspruch überhaupt ausscheidet, so ist auch für die Anwendung des § 254 BGB. kein Raum.[10]) Aber nach allgemeinen, aus Treu und Glauben sich ergebenden Grundsätzen ist der Schutz gegen störende Einwirkungen davon abhängig zu machen, daß der Betroffene der Stärke der Beeinträchtigung nicht durch eigenes regelwidriges Verhalten selbst Vorschub leistet.[11])

---

[8]) Staudinger S. 259; RG. im Recht 1910 Nr. 2887, JurW. 1910 S. 754 Nr. 15.

[9]) Staudinger S. 257; Turnau-Förster S. 372, 373; Meisner S. 106; RG. in JurW. 1898 S. 447 Nr. 39; RG. im Recht 1908 Nr. 318.

[10]) RG. im Recht 1912 Nr. 1312.

[11]) Dernburg S. 274 Anm. 16; RG. bei Gruchot Bd. 37 S. 476, SeuffA. Bd. 45 Nr. 240; RG. im Recht 1912 Nr. 1309.

§ 16.

c) Die Beweislast.

Für die Frage der Beweislast ist davon auszugehen, daß nach der Fassung des § 903 BGB. die Unbeschränktheit des Eigentums und damit die Unzulässigkeit von Immissionen jeglicher Art als Grundregel zu gelten hat. Wer gegenüber der Regel, daß der Eigentümer jede Einwirkung ausschließen darf, sich auf eine Einschränkung, insbesondere die Zulässigkeit von Immissionen beruft, hat die Voraussetzungen dieser Ausnahme zu beweisen.

Der Eigentümer, der wegen einer sein Grundstück treffenden Immission die negatorische Klage erhebt, hat demnach lediglich die behauptete Einwirkung zu beweisen. Gegebenenfalls muß er zunächst den Beweis für sein Eigentum oder das zur Klage legitimierende dingliche Recht erbringen sowie ferner für die Besorgnis weiterer Beeinträchtigung, sofern die Klage auf Unterlassung gerichtet ist.

Beruft sich demgegenüber der Beklagte auf die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung oder die Ortsüblichkeit seiner die Einwirkung erzeugenden Grundstücksbenutzung (§ 906), so hat er die Tatsachen zu beweisen, auf denen die Ausschließung des klägerischen Anspruchs beruht.

Gegenüber dem auf § 906 gestützten Vorbringen des Beklagten kann dann der Kläger eine Replik dahin geltend machen, daß die Immission durch eine besondere Leitung erfolge. Für letztere Behauptung ist der Kläger beweispflichtig.

Die vorstehende Regelung der Beweislast gilt in der Theorie und Praxis als die herrschende Ansicht.[1])

---

[1]) Planck S. 173, 174; Staudinger S. 259; Turnau-Förster S. 371; Biermann S. 104; Kretzschmar S. 157; Dernburg S. 271; Endemann S. 471; Goldmann-Lilienthal S. 38; Maenner S. 163; Matthiaß S. 451 Anm. 2; Meisner S. 110, 250; Müller S. 45, 46; Riehl S. 144; OLG. Braunschweig im Recht 1901 Nr. 2332. DJZ. 1901 S. 464; OLG. Karlsruhe im Recht 1901 Nr. 1719; RG. in JurW. 1901 S. 640; KGRspr. Bd. 2 S. 252; RG. im Recht 1902 Nr. 673, JurW. 1902 Beil. S. 202; OLG. Colmar im Recht 1903 Nr. 2930; OLG. Jena im Recht 1904 Nr. 2106; RGZ.

Im Gegensatz zu diesem Standpunkt der herrschenden Meinung wird verschiedentlich der Kläger als beweispflichtig für die in § 906 vorgesehenen Voraussetzungen angesehen. Hinsichtlich des Umfangs des Beweisthemas sowie hinsichtlich eines etwaigen Gegenbeweises seitens des Beklagten herrscht jedoch innerhalb dieser gegnerischen Auffassung keine Einstimmigkeit. Leonhard[2]) und Bunsen[3]) verlangen vom Kläger den Beweis für wesentliche und nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnliche Beeinträchtigungen; Ostermeyer[4]) hingegen will in Übereinstimmung mit der in den Protokollen (Bd. 3 S. 125) niedergelegten Ansicht die Beweislast dahin geregelt wissen, daß der Kläger die Übermäßigkeit der Einwirkung, der Beklagte hingegen die Ortsüblichkeit der Benutzung zu beweisen hat. Im wesentlichen hiermit übereinstimmend verlangen weiterhin Schloßmann,[5]) Leske[6]) und Ortloff[7]) den Beweis für eine qualifizierte Einwirkung.

Für die von der herrschenden Meinung vertretene Verteilung der Beweislast spricht abgesehen von dem Wortlaut des Gesetzes auch dessen Entwicklungsgeschichte.

Während die dem § 906 BGB. entsprechende Bestimmung des 1. Entw. § 850, wie in der Fassung zum Ausdruck kommt, vom Grundsatz der Immissionsfreiheit ausgegangen ist, liegt der entsprechenden Vorschrift des 2. Entw. § 820 das Prinzip der Eigentumsfreiheit zugrunde, demzufolge der betroffene Eigentümer jede Einwirkung grundsätzlich, d. h. mit Ausnahme des Falls geringfügiger, gewöhnlicher Beeinträchtigung verbieten kann. Diese letzterwähnte Gesetzesbestimmung ist in unveränderter

---

Bd. 57 S. 228, Recht 1904 Nr. 1280; RG. im Recht 1908 Nr. 3133; OLG. Frankfurt im Recht 1908 Nr. 1197; RG. im Recht 1909 Nr. 1501; RG. in JurW. 1910 S. 20 Nr. 29, SeuffA. Bd. 65 Nr. 212, SeuffBl. Bd. 75 S. 389.

[2]) Leonhard S. 412.

[3]) Bunsen S. 422; ders. ähnlich aber allgemeiner, Einführung in das BGB. Bd. 2 1897 S. 66.

[4]) Ostermeyer, Handb. des Sachenrechts 1899 S. 138.

[5]) Schloßmann S. 320, 321.

[6]) Leske S. 394.

[7]) Ortloff S. 247, ders. im ArchBR. Bd. 26 S. 333.

Fassung beibehalten.[8]) Für die Vorschrift des 2. Entw. § 820 ist in den Materialien[9]) die Beweislast im Sinne der heutigen herrschenden Meinung normiert. Wenn im Widerspruch hierzu innerhalb der Protokolle auch die gegenteilige Ansicht[10]) vertreten wird, so verschlägt dies nicht gegenüber der Tatsache, daß in der Denkschrift[11]) die erstere Auffassung bestätigt worden ist.

Falls im Immissionsprozeß die Klage auf Besitzstörung (§ 862 BGB.) gestützt wird, so muß der Kläger seinen Besitz sowie dessen durch die tatsächlich erfolgende Einwirkung verursachte Störung, für den Unterlassungsanspruch auch die Besorgnis weiterer Störungen, sowie endlich die mit der Einwirkung bewirkte verbotene Eigenmacht beweisen. Die Voraussetzung der verbotenen Eigenmacht wird dadurch erfüllt, daß die Beeinträchtigung gegen den Willen des Klägers erfolgt (§ 858 BGB.). Im übrigen trifft hinsichtlich des auf § 906 gestützten Gegenbeweises des Beklagten sowie der etwaigen Replik das früher Erwähnte zu.

Behauptet der Beklagte ein besonderes Recht zur Störung zu haben, demzufolge der Anspruch des Klägers ausgeschlossen ist (§ 1004 Abs. 2 BGB.), so ist der Beklagte für diejenigen Tatsachen beweispflichtig, welche die Duldungspflicht des Klägers begründen.[12])

Entsprechend der für § 906 BGB. vorgesehenen Regelung ist die Beweislast in dem Fall verteilt, daß es sich um drohende, von einer Anlage i. S. des § 907 BGB. zu erwartende Immissionen handelt. Hier hat der bedrohte Eigentümer zu beweisen, daß die errichtete Anlage eine solche ist, von der mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung Einwirkungen auf sein Grundstück zur Folge hat. Die Unzulässigkeit der Einwirkung, wie Staudinger[13]) annimmt, braucht der

---

[8]) vgl. Mugdan S. XV.

[9]) Prot. Bd. 6 S. 225.

[10]) Prot. Bd. 3 S. 125.

[11]) Denkschr. S. 122, Mugdan S. 972.

[12]) Leonhard S. 415; Planck S. 332; Staudinger S. 503; Neumann S. 824; Meisner S. 251.

[13]) Staudinger S. 268.

Kläger hingegen nicht zu beweisen, da er sich auf den in § 903 BGB. ausgesprochenen Grundsatz des Verbots jeglicher Einwirkung berufen kann. Sache des Beklagten vielmehr ist es, seinerseits den Beweis für die auf § 906 BGB. beruhende Zulässigkeit der Einwirkung zu führen.[14])

2. Die Beschränkungen des Verbietungsrechts.

§ 17.

a) Die Beschränkung durch § 26 GewO.

Die Eigentumsfreiheitsklage des § 1004 BGB. erfährt durch die Bestimmung des § 26 GewO., die als lex specialis den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeht, eine wesentliche Einschränkung. Nach § 26 GewO. kann nämlich die Störungsklage „einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden".

In sprachlich-redaktioneller Beziehung sei zunächst bemerkt, daß sich auch der Schutz des § 26 GewO. keineswegs nur auf unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke beschränkt,[1]) eine Auffassung, zu der eine rein wörtliche Auslegung des Gesetzestextes führen könnte. Weiterhin sei hervorgehoben, daß an Stelle des in § 26 GewO. gewählten Ausdrucks „Privatklage" nach heutigem juristischen Sprachgebrauch zutreffender die Bezeichnung „Zivilklage" anzuwenden sein dürfte.[2])

Die Vorschrift des § 26 GewO. berührt nur diejenigen Ansprüche, die auf Grund des gesetzlichen Nachbarrechts geltend

---

[14]) Planck S. 175; Crome S. 284 Anm. 52; Hörle S. 394; Müller S. 48; RG. im Recht 1910 Nr. 80, JurW. 1910 S. 20 Nr. 29, SeuffA. Bd. 65 Nr. 212, SeuffBl. Bd. 75 S. 391; and. M. Leonhard S. 413.

[1]) Staudinger S. 261; Goldmann-Lilienthal S. 38 Anm. 42.

[2]) Vossen, Das Recht der konzessionierten gewerblichen Anlagen 1911 S. 116.

gemacht werden. Soweit daher die Klage auf einen besonderen privatrechtlichen Titel sich stützt, wie z. B. Servitut oder obligatorischen Vertrag, kann sie natürlich auch auf Einstellung des Betriebes gehen.[3])

Was im einzelnen die gewerblichen Anlagen i. S. des § 26 GewO. betrifft, so fallen hierunter nur diejenigen, zu deren Errichtung nach §§ 16, 24 GewO. eine besondere gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich[4]) und auf Grund von §§ 17 ff., 25 GewO. auch tatsächlich wirksam erteilt[5]) ist. Infolgedessen erstreckt sich der Schutz des § 26 GewO. auch nur auf eine in den §§ 16, 24 GewO. aufgeführte Anlage, nicht aber auf die mit einer solchen Anlage ein Ganzes bildende, der Genehmigung nicht unterliegende Anlage. Im Fall des § 24 GewO. besteht daher der Schutz des § 26 nur für die Dampfkesselanlage, nicht aber auch für die Feuerungsanlage,[6]) da nur erstere — und zwar wegen der Explosionsgefahr — einer gewerbepolizeilichen Genehmigung unterliegt. Gehen von der Feuerungsanlage etwa Ruß-, Rauch- oder Aschenimmissionen aus, so kann mithin auf deren Unterlassung geklagt werden, wodurch tatsächlich in diesem Fall die Vorschrift des § 26 GewO. illusorisch wird.

Die in § 26 vorgesehene Beschränkung der Negatorienklage besteht nur unter der Voraussetzung, daß die in der behördlichen Genehmigung gemachten Auflagen eingehalten werden. Wenn also die Genehmigung nur unter bestimmten Bedingungen erteilt war, der Betriebsunternehmer aber unter Außerachtlassung dieser Bedingungen einen Teil der Anlage in Benutzung nimmt, so kommt diesem Teil, welcher der Genehmigung widerspricht, der Schutz des § 26 nicht zustatten.[7]) Auch kann in diesem Fall

---

[3]) Landmann S. 243; Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 4. Aufl. 1898 S. 371; Berger-Wilhelmi, GewO. Anm. zu § 26; Meisner S. 254.

[4]) RG. im Recht 1910 Nr. 429.

[5]) RG. im Recht 1908 Nr. 3091.

[6]) Staudinger S. 261; Meisner S. 254; Hörle S. 372 Anm. 20; Riehl S. 152; RG. in SeuffA. Bd. 53 Nr. 180; RG. im Recht 1908 Nr. 2414. Grundsätzlich zustimmend, wenn auch hinsichtlich gerade dieses Falls neuerdings anderer Meinung Landmann S. 245.

[7]) Landmann S. 246; Riehl S. 152.

eine zivilrechtliche Klage erhoben werden mit dem Antrage, daß der Unternehmer die fernere Überschreitung der ihm seinerzeit auferlegten Konzessionsbedingungen unterläßt.[8])

Wie zur Begründung der negatorischen Klage der Eintritt der Beeinträchtigung als Voraussetzung erforderlich ist, so beginnt auch der Schutz des § 26 erst dann, wenn die Anlage in Betrieb genommen ist; mit der bloßen Errichtung der Anlage greift er noch nicht ein.[9])

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ergibt sich folgende materielle Rechtslage.

Es kann niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs und noch weniger mithin auf Beseitigung der störenden Anlage (§ 907 BGB.) geklagt werden. Ein allgemeiner Anspruch auf Herbeiführung eines Zustandes, der frei von störenden Einwirkungen ist, besteht also nicht. Vielmehr ist der Anspruch darauf beschränkt, daß nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen, verlangt werden kann. Und zwar kommen wiederum nur solche Abhilfevorrichtungen in Betracht, die tunlich oder mit einem gehörigen Gewerbebetrieb vereinbar sind. Sollten derartige Vorkehrungen nach Lage der Sache angängig sein, so kann deren Herstellung begehrt werden. Daß die Einrichtungen die benachteiligende Wirkung ausschließen müssen, besagt § 26 nicht; nur solche Einrichtungen sind vielmehr gemeint, welche die Einwirkungen auf das durch § 906 BGB. normierte Maß zurückführen.[10]) Die Annahme, daß im Falle der Tunlichkeit von Abhilfevorkehrungen lediglich ein Anspruch auf Unterlassung der Beeinträchtigung besteht, ohne daß tatsächlich die Herrichtung derartiger Vorkehrungen verlangt werden kann,[11]) erscheint nicht gerechtfertigt.

---

[8]) Landmann S. 248; Meisner S. 255; Hörle S. 372 Anm. 21 nebst der hier angeführten Judikatur.

[9]) Landmann S. 246; Hörle S. 375; Mandry a. a. O. S. 373; Rohmer, Preuß. VerwBl. 21. Jahrg. S. 81; and. M. Bähr in der Kritik Mandrys, KritVSchr. Bd. 25 S. 551; Schenkel, Die deutsche GewO. Bd. 1 2. Aufl. S. 169.

[10]) Landmann S. 246/47; Rohmer a. a. O. S. 81; OLG. Colmar im Recht 1906 Nr. 1288b, DJZ. 1907 S. 1328.

[11]) Meisner S. 256.

Für den Fall, daß die Herstellung abhelfender Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betrieb unvereinbar ist, was sich gegebenenfalls im Vollstreckungsverfahren entscheidet, so ist der Anspruch auf Schadloshaltung zu erheben. Diese Klage auf Schadloshaltung ist, wie sich aus dem Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift ergibt, nur hilfsweise gegeben,[12]) eben dann, wenn die Anbringung abhelfender Einrichtungen nicht angezeigt ist. Sie kann also nicht neben oder an Stelle der Klage auf Herstellung der Einrichtungen erhoben werden.

Was die rechtliche Natur des auf Schadloshaltung gerichteten Anspruchs betrifft, so ist dieser von einem Schadensersatzanspruch begrifflich streng zu scheiden. Trotzdem wird gerade hierin durch unsorgfältige Ausdrucksweise nicht selten gefehlt, indem z. B. von einer Klage auf Erstattung des zukünftigen Schadens gesprochen wird.[13]) Sie ist aber, richtig verstanden, nur ein Ersatz für die nach § 26 in Wegfall gekommene negatorische Klage, so daß sie einen enteignungsrechtlichen Charakter an sich trägt.[14]) Es bestehen daher die gleichen Voraussetzungen wie für den durch § 26 ersetzten Unterlassungsanspruch. Insbesondere ist ein Verschulden des Beklagten nicht erforderlich.[15]) Die Schadloshaltung bedeutet eine Entschädigung, die dafür eintritt, daß der Eigentümer eine Einwirkung dulden muß, die er an sich, d. h. falls die Vorschrift des § 26 außer Betracht bliebe, nicht zu dulden brauchte. Sie umfaßt also den Minderwert, der dadurch für das betroffene Grundstück gegenwärtig und in Zukunft verursacht wird, daß

---

[12]) Vossen a. a. O. S. 31/32; and. M. Riehl S. 154, der die Klage als „von vornherein selbständig, keineswegs nur subsidiär und akzessorisch“ bezeichnet.

[13]) RG. im Recht 1909 Nr. 1938.

[14]) Landmann S. 247; Riehl S. 154.

[15]) Planck S. 174; Staudinger S. 261; Turnau-Förster S. 373; Kretzschmar S. 158; Enneccerus-Wolff S. 138; Cosack S. 155; Goldmann-Lilienthal S. 39; Crome S. 282 Anm. 36; Meisner S. 257; Landmann S. 247; Hörle S. 375, 380; Riehl S. 152, 154; Linckelmann im ArchBR. Bd. 24 S. 240; RGZ. Bd. 47 S. 99, im Recht 1901 Nr. 2003; RG. im Recht 1905 Nr. 2054, JurW. 1905 S. 503 Nr. 36; SeuffA. Bd. 60 Nr. 218.

die unzulässige Einwirkung nicht verhindert werden kann. Im Falle eines durch die Einwirkung hervorgerufenen Mietausfalls ist daher in Gestalt einer Schadloshaltung der Minderwert zu ersetzen. Der positiv z. B. durch Beschädigungen eingetretene, in der Vergangenheit liegende Schaden ist hingegen nach allgemeinen Grundsätzen also insbesondere nur unter der Voraussetzung eines Verschuldens zu erstatten.[16])

§ 18.

b) Die landesgesetzliche Beschränkung nach Art. 125 EG. z. BGB.

Durch Art. 125 EG. z. BGB. ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vorschrift des § 26 GewO. auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen auszudehnen. Der negatorische Anspruch soll also auch derartigen Unternehmungen gegenüber dahin beschränkt werden können, daß nicht auf Bestriebseinstellung, sondern nur auf Herstellung schützender Einrichtungen, gegebenenfalls auf Schadloshaltung ein Klagrecht gegeben ist. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem Zwecke derartiger Verkehrsunternehmungen. Der Gedanke, eine Einstellung des Betriebs wegen der durch diesen verursachten Immissionen zu verlangen, wäre in der Tat absurd.

Da die Vorschrift des § 26 GewO. eine obrigkeitliche Genehmigung der Anlage voraussetzt, so ist die Bestimmung in Anwendung auf Art. 125 EG. z. BGB. dahin auszulegen, daß nur den obrigkeitlich genehmigten Verkehrsunternehmungen der landesgesetzliche Schutz zuteil werden kann.[1])

Im Gegensatz zu den meisten Bundesstaaten hat Preußen von dem in Art. 125 enthaltenen Vorbehalte keinen Gebrauch

---

[16]) Landmann S. 247; Meisner S. 258; Linckelmann a. a. O. S. 241; OLG. Frankfurt im Recht 1906 Nr. 2948; RG. im Recht 1907 Nr. 1907; RG. im Recht 1910 Nr. 431.

[1]) Kuhlenbeck in Staudingers Komm. Bd. 6, 5./6. Aufl. 1911 S. 334; and. M. Linckelmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 24 S. 242/43; Planck, Komm. Bd. 6 3. Aufl. 1905 S. 248.

gemacht, weil die bestehenden, durch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß Art. 109 EG. z. BGB. nicht berührten Gesetze bereits ausweichende Bestimmungen enthielten. In Betracht kommt insbesondere das Gesetz v. 3. 11. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (§§ 14, 25) und das Kleinbahngesetz v. 28. 7. 1892 (§§ 11 Abs. 2 u. 42).

Wie sich schon aus öffentlichrechtlichen Grundsätzen ergibt, wird durch die staatliche Konzessionserteilung für ein Verkehrsunternehmen und die ihr gegenüberstehende Verpflichtung zur Fortsetzung des konzessionierten Betriebs der Anspruch auf Einstellung des Betriebs ausgeschlossen.[2]) Demgemäß ist gegenüber derartigen Unternehmungen auch den Klagen auf Änderungen der Anlagen[3]) und auf Unterlassen von Immissionen der Rechtsweg versagt.[4]) Nur insoweit eine unwesentliche Erweiterung oder sonstige unwesentliche Änderung der Anlage des Betriebs verlangt wird, deren Vornahme ohne Mitwirkung der Landespolizeibehörde zulässig ist, steht die Konzessionserteilung dem Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen gegen Benachteiligungen durch den Betrieb nicht entgegen.[5])

Demgegenüber ist der Bahnanlieger um so günstiger gestellt hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Schadloshaltung sowohl als auch auf Ersatz von Schäden. Nach ständiger Praxis des Reichsgerichts ist nicht nur die Klage auf Schadloshaltung, sondern auch diejenige auf Ersatz des eingetretenen Schadens ohne Nachweis eines Verschuldens zulässig. Bezüglich der Schadloshaltung hat das Reichsgericht diesen Grundsatz als allgemeinen Rechtsgedanken aus verschiedenen Sondervorschriften (§ 25 EisenbG. v. 3. 11. 1838, § 75 Einl. z. preuß. ALR.,[6]) Art. 9 VU.[7])

---

[2]) RG. in DJZ. 1904 S. 746 Nr. 66.

[3]) vgl. RG. im Recht 1910 Nr. 2555.

[4]) RGZ. Bd. 59 S. 70.

[5]) RGZ. Bd. 62 S. 131.

[6]) § 25: Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten.

[7]) Art. 9: Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens

für alle diejenigen Fälle abstrahiert, in denen dem beeinträchtigten Eigentümer das Recht, Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren, entzogen ist.[8]) Auch hinsichtlich des deliktischen Schadensersatzanspruchs ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts von der Annahme eines Verschuldens im technischen Sinne dann abzusehen, wenn durch die dem Betrieb eigenen besonderen Gefahren ein Schaden entsteht, den der Unternehmer als mögliche Folge des Betriebs und jener Gefahren hat voraussetzen können.[9])

§ 19.

3. Der Schadensersatzanspruch.

Der Anspruch auf Erstattung des infolge von Immissionen entstandenen Schadens wird nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Eigentumsfreiheits- oder Besitzstörungsklage in keiner Weise berührt, noch weniger von ihnen umfaßt. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs regelt sich vielmehr nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen und ist demzufolge, abgesehen von Sonderbestimmungen, nur unter der Voraussetzung einer unerlaubten Handlung (§ 823 BGB.) zulässig. Anspruchsberechtigt ist sowohl der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks als auch dessen Besitzer, letzterer jedenfalls, wenn nicht nach § 823 Abs. 1, so doch zweifellos nach § 823 Abs. 2 in Verb. mit § 858 BGB.

In Immissionsprozessen bereitet der Nachweis des Kausalzusammenhangs mitunter bedeutende Schwierigkeiten. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bedarf es einer Aufklärung des Kausalnexus in allen seinen Einzelheiten dann nicht, wenn die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs zwischen dem Schadenseintritt und der schädigenden Handlung feststeht.

---

vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

[8]) RGZ. Bd. 58 S. 130; RG. in JurW. 1904 S. 360 Nr. 16, 1905 S. 131 Nr. 1; OLG. Cöln in Rspr. Bd. 7 S. 29; RGZ. Bd. 70 S. 150, DJZ. 1909 S. 489; RG. im Recht 1910 Nr. 4090; Keyßner im Recht 1904 S. 617.

[9]) RGZ. Bd. 17 S. 103, Bd. 32 S. 337.

In solchen Fällen ist daher ein Kausalzusammenhang als vorliegend zu erachten auf Grund der negativen Feststellung, daß nach menschlicher Erfahrung in Anbetracht des tatsächlichen Sachverhalts, z. B. der Gefährlichkeit des fraglichen Ereignisses, eine Verursachung von anderer Seite nicht anzunehmen ist.[1])

Der nach § 823 BGB. geltend gemachte Schadensersatzanspruch setzt stets ein Verschulden des Einwirkenden voraus.[2]) Ein solches ist dann anzunehmen, wenn der Immittent voraussieht oder bei sorgfältiger Überlegung voraussehen muß, daß von seinem Grundstück eine unzulässige Einwirkung ausgehen wird; insbesondere wird ein Verschulden dann zu bejahen sein, wenn der Immittent in zuverlässiger Weise von anderer Seite auf den drohenden Schaden aufmerksam gemacht worden ist.[3]) Weitere Voraussetzung für die Annahme eines Verschuldens ist, daß der Einwirkende in der Lage gewesen sein muß, die schädigende Beeinträchtigung zu unterlassen. Abgesehen von technischen Schwierigkeiten handelt es sich hierbei hauptsächlich darum, abzuwägen, ob das Interesse des Immittenten an der die Einwirkung verursachenden Handlung so groß ist, daß diese trotz der durch sie erzeugten Gefährdung gerechtfertigt erscheint.

Die nach § 823 BGB. erforderliche Widerrechtlichkeit ist unter Umständen ausgeschlossen, z. B. durch § 906 BGB. hinsichtlich aller hiernach unverbietbarer Immissionen. Weiterhin kann der Mangel der Widerrechtlichkeit in vertraglicher Vereinbarung oder ausdrücklicher Zustimmung des Verletzten begründet sein.

Die Schadensersatzpflicht wird dadurch bedingt, daß ein Vermögensschaden tatsächlich eingetreten ist, z. B. infolge des durch Immissionen verursachten Ausbleibens von Sommergästen.[4])

---

[1]) Hörle S. 381; Meisner S. 260, 261; RGZ. Bd. 15 S. 339, Bd. 29 S. 140; RG. in JurW. 1908 S. 197 Nr. 10.

[2]) Planck S. 174; Staudinger S. 261; Kretzschmar S. 158; Goldmann-Lilienthal S. 39; Meisner S. 262; Riehl S. 145; Hörle S. 380; RGZ. Bd. 45 S. 300; OLG. Hamburg, Rspr. Bd. 10 S. 409; and. M. OLG. Köln, Rspr. Bd. 7 S. 29. Gegen letztere Entscheidung ausdrücklich Werner im Recht 1904 S. 330.

[3]) RG. im Recht 1907 Nr. 1907.

[4]) OLG. Frankfurt im Recht 1908 Nr. 744.

Bloße Belästigungen dagegen, die keinen eigentlichen Vermögensschaden verursachen, würden zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausreichen, da der immaterielle Schaden nur in besonderen, vom Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen zu erstatten ist.

Der durch unzulässige Einwirkungen verursachte Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen, nicht bloß lediglich insoweit, als er auf die das Maß des Gewöhnlichen übersteigenden Einwirkungen zurückzuführen ist.[5]) Was die Art der Ersatzleistung betrifft, so wird letztere bei Immissionsstreitigkeiten seltener durch Realrestitution oder durch Entrichtung des hierzu benötigten Geldbetrages (§ 249 BGB.), sondern regelmäßig durch eine auf Grund des § 251 BGB. erfolgende Geldentschädigung vollzogen werden. Hierbei ist gegebenenfalls das mitwirkende eigene Verschulden des Geschädigten gemäß § 254 BGB. zu berücksichtigen. Diese würde z. B. dann vorliegen, wenn der Verletzte trotz des übermäßigen Rußes einer benachbarten Fabrik seine Wäsche zum Trocknen aufhängt, anstatt sie auf eine ordnungsmäßige Bleiche zu verbringen und den hierdurch notwendig gewordenen Mehraufwand geltend zu machen.[6])

Auch eine compensatio lucri cum damno kann eintreten, vorausgesetzt, daß der Gewinn und der Nachteil auf ein und demselben Ereignis beruht. Letzteres ist aber zu verneinen, wenn der durch den Betrieb einer Fabrik verursachte Immissionsschaden zur Aufrechnung gestellt wird gegenüber dem Vorteil, der dem Eigentümer durch die Anlage der einwirkenden Fabrik und die dadurch hervorgerufene Hebung der Industrie in der fraglichen Gegend erwachsen ist.[7])

Hinsichtlich der Berechnung des künftigen, sich wiederholenden Schadens empfiehlt es sich nicht, der Entschädigung eine Kapitalisierung des Schadens oder eine Rentenfestsetzung zugrunde zu legen.[8]) Denn die Ersatzpflicht des Immittenten ist in ihrer zukünftigen Gestaltung in mehrfacher Beziehung,

---

[5]) RG. im Recht 1911 Nr. 3185.
[6]) Meisner S. 268.
[7]) Riehl S. 146; Meisner S. 268.
[8]) Riehl S. 147 ff.

z. B. nach Umfang, Rechtsgrund und der Person der Beteiligten unsicher und ungewiß. In solchen Fällen ist in Anbetracht der Ungewißheit hinsichtlich Art und Umfang der sich erst entwickelnden Schäden eine Feststellungsklage angebracht, wobei ein ziffermäßiger Schadensbetrag zunächst außer Betracht bleibt. Es wird vielmehr lediglich die zukünftige Verpflichtung zum Schadensersatz für den Fall der Fortdauer der Immission rechtskräftig festgestellt.[9])

Die Schadensersatzklage kann auch gleichzeitig mit der Störungsklage aus § 1004 BGB. geltend gemacht werden. Für beide ist nach §§ 24, 26, 32 ZPO. ein und derselbe Gerichtsstand gegeben, der durch die Lage des beeinträchtigten Grundstücks bestimmt wird. Es besteht daher die auch rechtlich zulässige Möglichkeit, beide Klagen miteinander zu verbinden.[10])

VI. Prozeßrechtliche Fragen.

§ 20.

1. Klagantrag und Urteilstenor.

Da mit der Geltendmachung des in § 1004 BGB. vorgesehenen Unterlassungsanspruchs ein einwirkungsfreier Eigentumszustand angestrebt wird und mit dem Erreichen dieses Zieles dem Klagbegehren genügt ist, so kann es dem Kläger gleichgültig sein, durch welche Maßnahmen der Beklagte den Fortfall der unzulässigen Immission bewirkt. Dementsprechend hat der Klagantrag ganz allgemein auf Beseitigung der Störung, gegebenenfalls auf Unterlassung unzulässiger Beeinträchtigung zu gehen.

Auch im Falle des § 26 GewO. braucht der Kläger nicht die Einrichtung bestimmter Vorkehrungen, durch welche die unzulässigen Einwirkungen vermieden werden, zu verlangen; er darf dies aber auch nicht einmal tun. Denn er ist gar nicht in der Lage zu beurteilen, welche Maßnahmen im einzelnen Falle

---

[9]) RG. in Gruchot Bd. 50 S. 1074.

[10]) Turnau-Förster S. 371; Biermann S. 209; OLG. Darmstadt im Recht 1904 Nr. 2493; OLG. Frankfurt im Recht 1906 Nr. 2852.

zur Beseitigung der nachteiligen Einwirkung erforderlich und geeignet sind; insbesondere vermag er nicht zu übersehen, welche Veränderungen innerhalb eines Gewerbebetriebs oder an einer störenden Anlage möglich oder zweckmäßig sind. Um letzteres feststellen zu können, ist es auch nicht angängig, daß der Kläger oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger sich an Ort und Stelle auf dem Grundstück des Beklagten über die in Betracht kommenden Verhältnisse vergewissert. Abgesehen hiervon ist das Verlangen nach bestimmten Einrichtungen, sofern es sich um gewerbliche Anlagen handelt, unvereinbar mit §§ 25, 17 ff. GewO.,[1]) wonach Veränderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte der behördlichen Genehmigung bedürfen. Da es nach alledem zu vermeiden ist, daß der Beklagte in der Auswahl der Mittel, mit denen er seiner Unterlassungspflicht entsprechen will, beengt wird, so ist nach der in Theorie und Praxis anerkannten Auffassung die allgemeine Fassung des Klagantrags allein zulässig.[2])

Da hiernach der Klagantrag nicht auf Vornahme bestimmter Vorkehrungen gerichtet werden kann, so geht z. B. der Antrag zu weit, daß dem Beklagten der Betrieb eines Elektromotors, von dem nachteilige Einwirkungen ausgehen, überhaupt untersagt wird.[3]) Ausnahmsweise kann eine bestimmte Maßregel, nämlich die gänzliche Beseitigung der Anlage, verlangt werden, wenn ohne diese Maßnahme die unzulässige Einwirkung, z. B. Geruch aus einer Bedürfnisanstalt,[4]) sich nicht beheben läßt.

Gemäß dem obigen Grundsatz, daß der Beklagte in der

---

[1]) RGZ. Bd. 36 S. 180.

[2]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 595 Bem. III, 4 zu § 253; Staudinger S. 259, 260; Turnau-Förster S. 371; Endemann S. 474; Landmann S. 246; Meisner S. 109, 240; Hörle S. 376; Rassow bei Gruchot Bd. 43 S. 685; Riehl S. 144, 153; RGZ. Bd. 36 S. 180; RGZ. Bd. 40 S. 183; RG. in JurW. 1900 S. 501; OLG. Karlsruhe im Recht 1901 Nr. 2470; RG. Beschl. in JurW. 1903 Beil. S. 77 Nr. 176, Gruchot Bd. 47 S. 916, SeuffA. Bd. 59 Nr. 21; RG. in JurW. 1903 Beil. S. 103 Nr. 231; RGZ. Bd. 60 S. 120; RG. im Recht 1908 Nr. 3026; and. M. Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des RG. 1890 Bd. 2 S. 398.

[3]) OLG. Nürnberg in Neumanns Jahrb. Bd. 5 S. 397 zu § 906 II, 1.

[4]) RG. in JurW. 1900 S. 639.

Auswahl seiner Maßnahmen nicht beschränkt werden soll, muß auch ein Alternativantrag für unzulässig erachtet werden.[5]) Denn trotz des scheinbaren Entgegenkommens beschwert auch ein solcher Antrag den Beklagten, da diesem die Möglichkeit genommen wird, auf dritte Weise dem Anspruch zu genügen.

Erst in dem Zwangsvollstreckungsverfahren hat der Antrag genaue Angaben darüber zu enthalten, welche Vorkehrungen der Beklagte zur Vermeidung der Immission treffen soll.[6])

Entsprechend der allgemein gehaltenen Fassung des Klagantrags ist aus den bereits angeführten Gründen auch der Urteilstenor zu formulieren.[7]) Im Fall eines solchen auf Fernhaltung übermäßiger Einwirkungen lautenden Urteils liegt eine einheitliche Leistungspflicht vor; um ein Wahlrecht im Sinne des § 264 BGB. handelt es sich nicht, sodaß es durch einseitiges Vorgehen seitens des Klägers nicht verkümmert werden kann.[8])

So wünschenswert eine knappe Formulierung des Urteilstenors ist, so empfiehlt es sich doch, den allerdings umständlichen Wortlaut des Gesetzes mit dem Urteilstenor zu verflechten. Die zum Teil übliche, auch von Riehl[9]) vorgeschlagene Urteilsfassung, ... Zuführungen zu unterlassen, „soweit nicht der § 906 BGB. solche gestattet," ist zwar richtig, aber nicht einwandfrei.[10]) Gerade mit Rücksicht auf die in der Mehrzahl der Fälle rechtsunkundigen Parteien wäre es sachgemäßer, durch Aufnahme des Gesetzestextes in das Urteil einen Wortlaut zu wählen, der den streitigen Sachverhalt in erschöpfender Weise

---

[5]) And. M. Staudinger S. 501; BayObLG. in SeuffA. Bd. 48 Nr. 171.

[6]) Landmann S. 246; Turnau-Förster S. 371; Kretzschmar S. 158; RGZ. Bd. 60 S. 120; RG. Beschl. im Recht 1903 Nr. 2129 Ziff. 2, JurW. 1903 Beil. S. 77 Nr. 176, Gruchot Bd. 47 S. 916, SeuffA. Bd. 59 Nr. 21.

[7]) RGZ. Bd. 37 S. 174; RGZ. Bd. 40 S. 184; RG. in Gruchot Bd. 44 S. 1097; RG. in JurW. 1901 S. 849 Nr. 32; RG. in JurW. 1902 Beil. S. 203; RG. im Recht 1903 Nr. 2129 Ziff. 2; RG. in JurW. 1905 S. 180 Nr. 28; KGRspr. Bd. 12 S. 71; RG. in JurW. 1906 S. 749 Nr. 21, SeuffBl. Bd. 72 S. 337; RGZ. Bd. 60 S. 120; RG. im Recht 1910 Nr. 1745.

[8]) RG. Beschl. in JurW. 1903 Beil. S. 77 Nr. 176 usw. wie in Anm. 6.

[9]) Riehl S. 144 Anm. 9.

[10]) RG. im Recht 1908 Nr. 2336.

berücksichtigt, statt daß er gerade erst die Parteien auf die für sie nicht zweifelsfreie Gesetzesbestimmung verweist.

Auch durch eine einstweilige Verfügung darf zur Abwendung einer übermäßigen Immission eine bestimmte Maßregel nicht angeordnet werden.[11])

§ 21.

2. Die Zwangsvollstreckung.

Wie bereits erwähnt,[1]) hat der Kläger[2]) im Zwangsvollstreckungsverfahren einen individualisierten Antrag zu stellen hinsichtlich der von dem Beklagten vorzunehmenden Maßnahmen, durch die der im Urteil enthaltenen richterlichen Anordnung Genüge geschehen soll. Andernfalls vermag das Prozeßgericht nicht zu beurteilen, ob die Vollstreckungsanordnung des § 887 oder § 888 ZPO. anzuwenden ist, oder ob beide Maßnahmen zu versagen und daher der Kläger auf den Weg der Geltendmachung seines Interesses nach § 893 ZPO. zu verweisen ist.[3]) Die Angabe bestimmter Maßnahmen im Vollstreckungsantrage ist vor allem auch dann unerläßlich, wenn der Beklagte behauptet, alles in seinen Kräften Stehende getan zu haben, um dem Urteil nachzukommen.

Entbehrlich ist eine Individualisierung des Antrags natürlich in dem Fall, daß das Urteil auf Unterlassung weiterer Störung lautet. Ein solches Urteil, das vom Beklagten kein positives Handeln, sondern ein passives Verhalten, bestehend in der Nichtvornahme der die Immission erzeugenden Handlung, verlangt, wird dann ergehen, wenn die Einstellung der Einwirkungstätigkeit das einzige Mittel ist zur Beseitigung der fraglichen Immission, z. B. in dem Fall, daß Geruchsimmissionen infolge des zu

---

[11]) Kreß in JurW. 1909 S. 5 ff.; Staudinger S. 260.

[1]) vgl. § 20 Anm. 6.

[2]) Anstatt der vom Gesetz gewählten Ausdrücke „Gläubiger“ und „Schuldner“ sei der Einfachheit halber die ursprüngliche Parteibezeichnung beibehalten.

[3]) RG. bei Gruchot Bd. 43 S. 683; Bd. 47 S. 916, im Recht 1903 Nr. 2129 Ziff. 2.

Düngzwecken vorgenommenen Ausgießens von Jauche erfolgen. Die Vollstreckung eines auf Unterlassung lautenden Urteils erfolgt in Gemäßheit des § 890 ZPO. Handelt der Beklagte der im Urteil ausgesprochenen Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, entgegen, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Klägers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder zu einer höchstens sechs Monate betragenden Haftstrafe, deren Gesamtdauer in Wiederholungsfällen zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu verurteilen. Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen; sofern diese nicht schon im Urteil ausgesprochen ist, hat das Prozeßgericht erster Instanz sie auf Antrag zu erlassen. Auch kann der Beklagte auf Antrag des Klägers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden (§ 890 ZPO.).

Lautet dagegen das Urteil auf Beseitigung der Beeinträchtigung, so wird die Vollstreckung regelmäßig nach § 887 ZPO. erfolgen.[4]) Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Beseitigung durch Handlungen möglich ist, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann. Dies würde z. B. zutreffen, wenn es sich um die Trockenlegung eines Sumpfes handelt, von dem lästige Ausdünstungen herrühren. In diesem Fall ist, sofern der Beklagte dem Urteil nicht nachkommt, der Kläger vom Prozeßgericht erster Instanz zu ermächtigen, die fragliche Handlung auf Kosten des Beklagten vornehmen zu lassen (§ 887 ZPO.).

Lautet das Urteil auf Herstellung abhelfender Einrichtungen, z. B. gemäß § 26 GewO., so muß dem Beklagten das Recht zuerkannt werden, die hierzu erforderlichen Maßnahmen auch unter Abweichung von dem Antrage des Klägers selbständig auszuwählen. Selbst wenn der Kläger zur Angabe geeigneter Vorkehrungen befähigt wäre, so ist er doch nicht befugt, die Herstellung gegen den Willen des Beklagten auf dessen Grundstück vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Hiernach kann die Vornahme der Handlung durch einen Dritten nicht erfolgen,

---

[4]) Planck S. 331; Neumann S. 824; Endemann S. 592 Anm. 29; Kretzschmar 285; Meisner S. 238; Hörle S. 388 Anm. 78.

auch ist sie ausschließlich vom Willen des Beklagten abhängig. Die Vollstreckung erfolgt daher in Gemäßheit des § 888 ZPO.[5])

Die Anwendung dieser Vorschrift wird auch für den Fall nicht ausgeschlossen, daß die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde z. B. nach §§ 25, 18 GewO. erforderlich ist, sofern darauf zu rechnen ist, daß die Behörde ihre Mitwirkung nicht versagt. Denn unter dieser Voraussetzung kommt es nur auf den Willen des Beklagten an, daß die Behörde sich mit der Angelegenheit befaßt.[6]) Ebensowenig steht der Anwendung des § 888 ZPO. der Umstand entgegen, daß die zur Vornahme der Handlung erforderlichen Leistungen nicht persönlich und unmittelbar durch den Beklagten erfolgen können, sondern z. B. durch geschultes Personal bewirkt werden müssen.[7])

Zur Herstellung der fraglichen Einrichtungen kann daher der Beklagte auf Antrag des Klägers von dem Prozeßgericht erster Instanz nach §§ 888, 891, 904—914 ZPO. durch Geld- oder Haftstrafen angehalten werden.

Im amtsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht seit der Novelle v. 1. 6. 1909 die Befugnis, auf Antrag des Klägers gemäß § 510b ZPO. eine Verurteilung zu einer nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung auszusprechen für den Fall, daß der Beklagte die Handlung, deren Vornahme im Urteil angeordnet wird, nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen hat. Erfolgt die Verurteilung nach § 510b ZPO., so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der §§ 887, 888 ZPO. ausgeschlossen (§ 888a ZPO.).

Für den Kläger besteht hier also die Möglichkeit, gegen den Beklagten, der dem Urteil auf Vornahme einer Handlung nicht Folge leistet, an Stelle direkter Vollstreckungsmaßregeln ohne Anstellung einer neuen Klage den Schadensersatzanspruch durchzuführen.

Im Verfahren vor den Landgerichten ist der Kläger hin-

---

[5]) Rassow a. a. O. S. 687; Hörle S. 377.

[6]) RGZ. Bd. 39 S. 418; Seuffert Bd. 2 S. 631 zu § 888 Ziff. 1; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 736 zu § 888 I, 2b.

[7]) v. Wilmowski-Levy, ZPO. usw. 7. Aufl. 1895 Bd. 2 S. 1115 Anm. 1 zu § 774 (888).

gegen darauf angewiesen, im Wege einer besonderen, vor dem Prozeßgericht erster Instanz zu erhebenden Klage von dem Beklagten, der die Vornahme der fraglichen Handlung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, auf Grund des § 893 ZPO. in Verb. mit § 283 BGB. die Zahlung des Interesses zu verlangen.

Hat der zur Herstellung abhelfender Einrichtungen verurteilte Beklagte alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, ohne daß eine Beseitigung der Störung sich hat erzielen lassen, so ist seiner aus § 767 ZPO. erhobenen Klage auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung stattzugeben.[8])

VII. Der Schutz gegen drohende Einwirkungen.

§ 22.

1. § 907 BGB.

Der negatorische Anspruch, zu dessen Begründung nach § 1004 BGB. eine Eigentumsstörung durch tatsächlich hervorgetretene Beeinträchtigung erforderlich ist, erfährt in zweifacher Beziehung eine Erweiterung durch die Vorschrift des § 907 BGB. Hiernach kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

Einerseits braucht also der Eigentümer, abgesehen von dem später zu erörternden Ausnahmefall, nicht abzuwarten, bis die Einwirkung tatsächlich eingetreten ist; es ist mithin ein vorbeugender Rechtsschutz gewährt. Zum andern kann der Eigentümer, falls die Anlage bereits hergestellt ist, schlechthin deren Beseitigung verlangen, selbst wenn bei Nichtbenutzung eine Beeinträchtigung überhaupt nicht möglich wäre.

Die Anwendung des § 907 BGB. setzt allerdings im Gegen-

---

[8]) RG. bei Gruchot Bd. 46 S. 1097.

satz zum Fall des § 906 BGB. und des § 26 GewO. ein unmittelbares Aneinandergrenzen der Grundstücke voraus.[1])

Was den Begriff der Anlage betrifft, so ist darunter jedes Werk von gewisser Selbständigkeit zu verstehen;[2]) nur ist die Vorschrift des § 907 Abs. 1 nach Abs. 2 auf Bäume und Sträucher nicht anwendbar. Im übrigen reicht der Kreis der unter § 907 fallenden Anlagen ziemlich weit, da er nicht nur solche Anlagen umfaßt, die unter gleichzeitigem Einfluß menschlicher Tätigkeit ihre Wirkung äußern, von deren „Benutzung" also erst die Immission herrührt oder zu erwarten ist; vielmehr genügt es, daß der „Bestand" der Anlage die Einwirkung hervorruft. Somit rechnen zu den Anlagen des § 907 z. B. Kanäle, Gräben, Teiche, Dunggruben, Komposthaufen, Aborte, Viehställe, Backöfen, Bienenkörbe, Taubenschläge, Anschüttungen von Schlamm- und Sandmassen usw.

Nur solche Anlagen kommen aber in Betracht, deren Einwirkungen durch positives Hinübergreifen körperlich, sinnlich wahrnehmbar auftreten; Einwirkungen hingegen, die in negativer Weise erfolgen, sowie solche, die nur das Gefühlsleben, z. B. durch Erregung von Furcht, Grausen oder Scham, berühren, finden keine Beachtung.[3]) Daher fallen diejenigen Anlagen nicht unter § 907, die, wie z. B. Bauplanken, Bretterwände, eine Entziehung von Licht und Luft bewirken.[4]) Aus gleichem Grunde kann als Anlage i. S. des § 907 die Erhöhung einer öffentlichen Straße nicht gelten,[5]) es sei denn, daß damit die Anbringung von Kanälen

---

[1]) Staudinger S. 264; Goldmann-Lilienthal S. 41 Anm. 4; Müller S. 47; and. M. Meisner S. 113.

[2]) Goldmann-Lilienthal S. 41; Meisner S. 113; Endemann S. 478 Anm. 7 bezeichnet eine Anlage als „eine durch menschliche Tätigkeit geschaffene Einrichtung auf dem eigenen Grundstück, von der eine schädigende Zuführung auf das Nachbargrundstück, und zwar durch physikalische Einwirkungen ausgeübt wird".

[3]) Planck S. 175; Staudinger S. 265; Turnau-Förster S. 376; Meisner S. 115, 116.

[4]) OLG. Frankfurt im Recht 1906 Nr. 2847; RG. im Recht 1908 Nr. 531 in Bestätigung von OLG. Hamburg 12. Spruchsammlung der DJZ. (1907) S. 248; OLG. Colmar in DJZ. 1908 S. 1351; RG. in JurW. 1909 S. 161 Nr. 10.

[5]) RGZ. Bd. 51 S. 251, JurW. 1902 Beil. S. 233 Nr. 106, SeuffA. Bd. 58 Nr. 140.

verbunden wird, durch welche Regenwasser nach dem Nachbargrundstück hinüberdringt, oder daß sonst dadurch eine Veränderung des Wasserabflusses herbeigeführt wird.[6]) Hiernach gelten als unzulässig alle Einwirkungen von Anlagen im obigen Sinne, soweit nicht durch die Vorschriften der §§ 903, 905 u. 906 BGB. das Verbietungsrecht des Eigentümers ausgeschlossen ist.[7])

Die durch die Anlage zu gewärtigende Einwirkung muß mit Sicherheit und Notwendigkeit als eine unzulässige zu erwarten sein. Die auf bloße Möglichkeit oder wenn auch hohe Wahrscheinlichkeit begründete Besorgnis, z. B. im Falle einer Feuer- oder Explosionsgefährlichkeit,[8]) genügt nicht, um die Anwendung des § 907 zu rechtfertigen.[9])

Der nach § 924 BGB. unverjährbare Anspruch geht darauf, daß die Errichtung der Anlage unterbleibt oder die bereits vorhandene entfernt wird.[10]) Der Kläger braucht sich also nicht damit zu begnügen, daß der Nachbar die unzulässige Einwirkung beseitigt oder die Benutzung, auf welche die Beeinträchtigung zurückzuführen ist, unterläßt. Hat dagegen die Einwirkung ihre Ursache in einem Mangel der Anlagen oder in deren ordnungswidrigen Benutzung, nach deren Beseitigung die Einwirkung aufhört und auch fernerhin eine solche nicht mehr droht, so kann nur die Beseitigung dieses mangelhaften Zustandes auf Grund des § 1004 BGB. verlangt werden.[11])

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 907 ist für den Fall

---

[6]) OLG. Frankfurt im Recht 1906 Nr. 2848; OLG. Breslau, Rspr. Bd. 18 S. 126.

[7]) Planck S. 175; Staudinger S. 267; Goldmann-Lilienthal S. 42; Biermann S. 105.

[8]) RGZ. Bd. 50 S. 226, SeuffA. Bd. 57 Nr. 191.

[9]) Mot. S. 295, Mugdan S. 163; Planck S. 175; Meisner S. 116; Hörle S. 393 Anm. 98; OLG. Colmar, Rspr. Bd. 4 S. 55; RG. im Recht 1904 Nr. 1281; OLG. Colmar im Recht 1907 Nr. 3815; RG. im Recht 1910 Nr. 81, JurW. 1910 S. 20 Nr. 29, SeuffA. Bd. 65 Nr. 212, SeuffBl. Bd. 75 S. 389.

[10]) Für gewerbliche Anlagen verbleibt es bei den aus § 26 GewO. sich ergebenden Ansprüchen.

[11]) Planck S. 175; Staudinger S. 264; Biermann S. 105; Ortloff, ArchBR. Bd. 26 S. 343; OLG. Marienwerder im Recht 1902 Nr. 456, Rspr. Bd. 4 S. 59. Vgl. auch RG. im Recht 1907 Nr. 1157.

bestimmt, daß die Anlage den landesgesetzlichen Bestimmungen [12]) genügt, die einen bestimmten Abstand von der Grenze vorschreiben. Hier kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt (§ 907 Satz 2).

§ 23.

2. § 908 BGB.

Abgesehen von der Vorschrift des § 907 BGB. ist auch in § 908 BGB. ein Schutz gegen künftige Einwirkungen gewährt. Voraussetzung dieser Bestimmung ist, daß einem Grundstück Gefahr droht, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird. In diesem Falle kann der Eigentümer des bedrohten Grundstücks von demjenigen, der nach § 836 Abs. 1 BGB. oder den §§ 837, 838 BGB. für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft. Der Zweck der Vorschrift geht dahin, dem Bedrohten schon vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens einen Schutz zu gewähren.

Die in § 908 enthaltene Eigentumsbeschränkung betrifft das Grundstück, mit welchem das Gebäude oder Werk verbunden ist; sie besteht in dem Zwang zu positivem Handeln insofern, als der Anspruch darauf geht, daß die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung getroffen wird.

Gegenüber dem § 907 unterscheidet sich § 908 in mehrfacher Beziehung. Abgesehen davon, daß die Anwendung des § 908 sich auf einsturzdrohende Gebäude, Werke oder deren Teile beschränkt, ist auch der Anspruch selbst seiner Richtung nach enger umgrenzt. Er geht nämlich lediglich auf Vornahme der die Gefahr beseitigenden Vorkehrung, während nach § 907 außer der Beseitigung der störenden Anlage auch die Unter-

[12]) Nach Art. 124 EG. z. BGB. bleiben die fraglichen Vorschriften der Landesgesetze unberührt. Für Preußen kommt hauptsächlich in Betracht ALR. I, 8 §§ 125 ff. Vgl. hierzu Koch S. 454; Turnau-Förster S. 377.

lassung ihrer Errichtung verlangt werden kann. Andererseits ist es im Gegensatz zu § 907 nicht erforderlich, daß die Einwirkung mit Sicherheit vorauszusehen ist; es genügt vielmehr, daß eine — allerdings nach objektivem Maßstab zu beurteilende — Gefahr besteht. Während endlich der § 907 solche unzulässigen Einwirkungen betrifft, die teils zu den Immissionen i. S. des § 906 zu rechnen, teils nach § 1004 schlechthin verbietbar sind, kommen nur die letzteren für den § 908 in Betracht. Soweit es sich im Falle des § 908 überhaupt um drohende Immissionen i. S. des § 906 insbesondere z. B. von Staub oder Lärm handelt, kommen dieselben nur als etwaige Begleiterscheinungen vorübergehender Art in Frage.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Der Verfasser, Alfred August Felix Schlue, wurde am 13. November 1885 in Köslin geboren. Nach Besuch des Großh. Gymnasiums in Mannheim, des Kgl. Kaiser-Friedrich-Gymnasiums in Frankfurt a. M. und des Kgl. Wilhelm-Gymnasiums in Cassel studierte er von Sommer 1905 an vier Semester in Freiburg i. B. Nach zwei weiteren Studiensemestern in Marburg, die durch einen einsemestrigen Besuch der Universität Berlin unterbrochen waren, bestand er im Sommer 1909 die erste juristische Prüfung in Kassel, woselbst er zurzeit als Referendar beschäftigt ist.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 20. Februar 1913 statt.